

remarquons-le, est encore dans l'œuf; nous ne savons pas si elle aboutira. Il est du devoir du gouvernement de continuer à assumer tranquillement ses responsabilités. Quand l'initiative aura abouti, nous la discuterons; nous verrons ce qu'il conviendra de faire. Et je dois donner la même réponse pour le cas où M. Akeret se serait posé la question de savoir ce qu'il conviendra de faire si l'initiative devait avoir recueilli un nombre suffisant de signatures, si les Conseils devaient avoir approuvé l'accord et autorisé ainsi le Conseil fédéral à passer à la ratification définitive avant que le sort de l'initiative ne soit fixé.

Sur ce point-là, toutefois, je ne veux pas être absolument catégorique. Il me semble pourtant qu'il n'y a qu'une seule solution: si les Chambres fédérales ratifient l'accord, le délai référendaire commencera de courir. Si une partie du peuple suisse n'est pas d'accord avec ce que vous décidez dans un instant, il aura le droit de demander que l'arrêté soit soumis au vote populaire. Si le peuple repousse l'arrêté, la question sera alors réglée; si au contraire il accepte les propositions du Conseil fédéral, la question sera également liquidée. C'est le peuple suisse qui doit nous dire s'il est d'accord et s'il accepte les propositions du Conseil fédéral. Et même au cas où le referendum ne serait pas lancé, on pourrait alors interpréter ce fait comme une approbation tacite qui autoriserait le Gouvernement fédéral à ratifier.

Je vois bien qu'il peut en résulter une situation juridique semblable à celle qui a surgi dans la question de Rheinau. Mais ce n'est pas la faute des pouvoirs publics s'ils ont poursuivi l'examen de ce problème et s'ils sont arrivés à la solution qu'ils vous soumettent. Ce n'est pas du jour au lendemain qu'on est parvenu à cette solution; il y a au moins dix ans qu'on en parle et deux ans au moins se sont écoulés depuis qu'un projet presque définitif a été rendu public. Chacun savait donc que la question du Spöl serait un jour soumise aux pouvoirs de la République, et ceux qui pensaient que la solution proposée pourrait être nuisible à notre pays ont eu amplement le temps de recourir au lancement d'une initiative populaire. En résumé, il me semble qu'on demande un peu trop aux pouvoirs de l'Etat.

Enfin, je comprends un peu les sentiments de tristesse qu'a exprimés M. Dietschi, concernant la protection de la nature; ces sentiments, j'ai eu maintes fois l'occasion de les constater et que je les ai souvent partagés avec lui comme membre de la commission fédérale pour la protection de la nature et du paysage. Et je me dis qu'il serait beau de vivre dans un monde idéal où l'on pourrait simplement suivre les impulsions du cœur et de l'esprit. Malheureusement, chaque problème a son bon et son mauvais côté et il faut souvent avoir recours aux transactions; l'essentiel est que ces dernières soient supportables.

Je crois pouvoir dire en terminant – et c'est la conclusion à laquelle est arrivé aussi M. Dietschi – que la solution qui vous est proposée est une solution de compromis supportable. Je n'hésite même pas à dire qu'il ne s'agit pas d'une opposition entre la technique et l'homme; il s'agit plutôt de la tentative d'harmoniser des exigences qui sont les unes et les autres humaines: d'un côté celles qui nous deman-

dent impérieusement de conserver, pour notre joie, pour notre élévation, ce que Dieu a créé de beau dans notre pays, de l'autre côté, celles un peu plus vulgaires qui nous enseignent que l'homme, pour vivre, pour assurer son bonheur, a le droit d'exploiter les biens que la nature met à sa disposition.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen*  
Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles

*Artikelweise Beratung – Discussion des articles*

*Titel und Ingress, Art. 1 und 2*

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

*Titre et préambule, art. 1 et 2*

**Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

*Angenommen – Adoptés*

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Beschlussentwurfes

143 Stimmen

Dagegen

2 Stimmen

*An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

## **7459. Brotgetreideversorgung, Verlängerung der Übergangsordnung Régime transitoire du blé. Prorogation**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 12. Juli 1957  
(BBI II, 227)

Message et projet d'arrêté du 12 juillet 1957 (FF II, 235)

Beschluss des Ständerates vom 18. September 1957

Décision du Conseil des Etats du 18 septembre 1957

**Antrag der Kommission**

Eintreten.

**Proposition de la commission**

Passer à la discussion des articles.

*Berichterstattung – Rapports généraux*

**Eugster**, Berichterstatter: Das vorliegende Geschäft über die „Verlängerung der Übergangsordnung betreffend die Brotversorgung des Landes“ ist die Folge des verwerfenden Voksentseides vom 30. September 1956.

Leider hat der Volksentscheid das Problem in keiner Weise gelöst.

Die geltende Getreideordnung beruht auf einer doppelten Grundlage: einmal dem Artikel 23bis der Bundesverfassung und dem Getreidegesetz vom Jahre 1932; sodann dem Verfassungszusatz vom 26. September 1952 und dem Bundesbeschluss vom 19. Juni 1953 über die Brotversorgung des Landes. Diese Gesetzgebung, die diejenige von 1932 abändert und ergänzt hat, ist nur noch bis Ende dieses Jahres gültig.

Ein Zurück zur unveränderten Ordnung des Gesetzes von 1932 kann es nicht mehr geben, denn die Kriegs- und Nachkriegsjahre haben die Verhältnisse in unserer Brotversorgung zu sehr geändert.

Die Ausarbeitung einer neuen Abstimmungsvorlage für einen revidierten Verfassungsartikel innerhalb einem Jahre war nicht möglich, da keine Aussicht bestand, unter den interessierten Kreisen in dieser kurzen Frist eine Einigung herbeizuführen.

So ist der Bundesrat zum Schlusse gekommen, eine Revision des Getreidegesetzes ohne Abänderung des Verfassungsartikels 23bis, aber in Verbindung mit Artikel 31bis, Absatz 3, der Bundesverfassung über vorsorgliche Massnahmen für Kriegszeiten an die Hand zu nehmen. Ein Vorentwurf zu einem revidierten Getreidegesetz ist inzwischen ausgearbeitet und den Kantonsregierungen und den Wirtschaftsverbänden zur Vernehmlassung zugestellt worden. Es ist nun aber unmöglich, die Revisionsarbeit bis zum Ende dieses Jahres zu Ende zu führen.

Aus diesem Grunde ist es unerlässlich, die Geltungsdauer der auf dem Verfassungszusatz vom 26. September 1952 beruhenden Übergangsordnung zu verlängern. Der Bundesrat hofft, den Entwurf des revidierten Getreidegesetzes anfangs nächsten Jahres den Räten unterbreiten zu können, so dass der erste Rat ihn in der Märzsession behandeln kann. Im Laufe des Jahres sollte die Vorlage von den eidgenössischen Räten verabschiedet und wenn das Referendum ergriffen werden sollte, der Volksabstimmung unterbreitet werden können. So lautet der Fahrplan des Bundesrates.

Der Ständerat wie auch unsere Kommission pflichten dem Bundesrat zu, dass man nicht einfach zum Getreidegesetz von 1932 zurückkehren kann und dass man ihm Zeit einräumen muss zur Ausarbeitung und Beratung einer revidierten Vorlage.

Die Diskussion setzt erst ein bei der Frage über das Vorgehen.

Der Bundesrat beantragt eine befristete Verlängerung des Ausführungserlasses zum Verfassungszusatz von 1952 durch einen verfassungsändernden dringlichen Bundesbeschluss, der bei einer Geltungsdauer von mehr als einem Jahre nachträglich dem obligatorischen Referendum unterstellt werden muss. So könnte auf eine Verlängerung des Verfassungszusatzes selbst verzichtet werden.

Nach längerer Diskussion hat der Ständerat die Anwendung der Dringlichkeit unter Anrufung von Artikel 89bis, Absatz 1 und 3, der Bundesverfassung, abgelehnt und zwar aus zwei Gründen, die vor allem auch in unserer Kommission geltend gemacht worden sind.

Auch wenn man die Anwendung von Artikel 89bis noch wollte gelten lassen, so ist die Anwendung der Dringlichkeit nicht zweckmässig, denn sie bedingt das qualifizierte Mehr beider Räte und so wie die Diskussion in unserer Kommission lautete, wäre diese Mehrheit nicht einmal garantiert. Was dann, wenn eine Einigung nicht zustande kommt? Ab 1. Januar 1958 bedingungslos Rückkehr zur Getreideordnung 1932, was wir ja nicht wollen. Aber auch wenn die Dringlichkeit zustande käme, müsste mit ziemlicher Sicherheit nächstes Jahr doch noch die Verlängerung durch das Volk beschlossen

werden, denn im Fahrplan des Bundesrates hat sich ein Fehler eingeschlichen.

Angenommen, der Entwurf zum revidierten Getreidegesetz werde in der Märzsession im einen, in der Junisession im andern Rate beraten, so braucht es voraussichtlich noch die Septembersession zur Differenzenbereinigung. Dann läuft die Referendumsfrist, wir müssen annehmen, dass das Referendum ergriffen wird, dann ist die Abstimmung über das revidierte Getreidegesetz nächstes Jahr gar nicht mehr möglich. Das Volk müsste dann Ende nächsten Jahres die Verlängerung des jetzt geltenden Beschlusses beschliessen, und wenn es zustimmt anfangs 1959, müsste erst definitiv über die neue Ordnung abgestimmt werden. Wenn es der Verlängerung aber nicht zustimmt, weil ihm auch die neue Vorlage nicht gefällt, dann haben wir ab 1. Januar 1959 wieder das Getreidegesetz von 1932.

Das kann man viel einfacher und viel sauberer machen, indem man auf die Anwendung der Dringlichkeit verzichtet und das Volk dieses Jahr noch anfragt, ob es gewillt ist, die geltende Ordnung der Brotgetreideversorgung zu verlängern, bis zum Inkrafttreten des revidierten Getreidegesetzes, längstens aber bis zum 31. Dezember 1960.

Es besteht aber auch keine zeitliche Dringlichkeit, denn eine Abstimmung ist dieses Jahr noch durchaus möglich. Voraussetzung ist allerdings, dass beide Räte in dieser Session noch die Volksabstimmung beschliessen und unter der weiteren Voraussetzung, dass an der bestehenden Ordnung keine materiellen Veränderungen vorgenommen werden. Die Abstimmung könnte verbunden werden mit der Abstimmung vom 24. November über den Atomartikel. Wir dürfen annehmen, dass das Volk dieser kurzfristigen Verlängerung zustimmt und dem Bundesrat und Parlament noch eine Chance gewährt.

Der Bundesrat macht keine Prestigefrage aus der Dringlichkeit. Unter den soeben genannten Bedingungen ist er bereit, auf die Dringlichkeit zu verzichten. Er ist von der Voraussetzung ausgegangen, dass das Parlament nicht gewillt sei, die Vorlage in der gleichen Session zu behandeln. Unsere Kommission hat aber Wert darauf gelegt, dass beide Räte das Geschäft in dieser Session noch erledigen, damit eben die Volksabstimmung durchgeführt werden kann. Der Ständerat hat schliesslich mit 24:13 Stimmen auf die Anwendung der Dringlichkeit verzichtet; unsere Kommission hat sich diesem Entscheid einstimmig bei einer Enthaltung angeschlossen.

Ich bitte Sie, den Sprechenden zu entschuldigen, wenn er auf die viel umstrittene juristische Frage der Anwendung von Artikel 89bis nicht näher eingetreten ist. Nachdem aber bekannte Rechtsgelehrte über den Sinn und die Anwendung dieses Artikels nicht einig sind (es existieren Gutachten dafür und dagegen), schien es mir nicht ratsam, mich in diesem Labyrinth zu verirren. Diejenigen unter Ihnen, die sich hier sicher fühlen, mögen in der Diskussion dazu Stellung nehmen.

Auf alle Fälle empfiehlt Ihnen unsere Kommission aus den dargelegten Gründen, auf die Vorlage einzutreten und dem Ständerat zuzustimmen.

**M. Revaclier**, rapporteur: Le 30 septembre 1956, le peuple suisse et les cantons rejetaient, en vota-

tion populaire, le projet de modification de l'article 23bis de la Constitution fédérale, concernant l'approvisionnement du pays en blé, tel qu'il était ressorti des délibérations des deux Chambres.

Au 1<sup>er</sup> janvier 1958, l'additif constitutionnel de 1952 et l'arrêté fédéral du 19 juin 1953 deviennent caducs. Il convient donc de les prolonger. Cette prolongation peut se faire par un arrêté fédéral urgent valable une année qui ne serait pas soumis à la votation populaire, arrêté fédéral basé sur l'article 89bis, 1<sup>er</sup> et 3<sup>e</sup> alinéas de la Constitution fédérale.

Une seconde éventualité consisterait en un arrêté fédéral basé sur l'article 85, chiffre 14, prorogeant, pour une durée limitée à 3 ans au maximum, la validité du régime transitoire mais soumis à l'approbation du peuple et des cantons.

Le Conseil fédéral propose un arrêté fédéral urgent fondé sur l'article 89bis; la commission à l'unanimité (moins une abstention) a estimé qu'il était parfaitement possible d'adopter la voie normale de la consultation populaire, à condition toutefois que les deux Chambres se prononcent sur la question durant la session de septembre en attendant que la loi de 1932 ne soit révisée. Brièvement résumés, voici les motifs qui l'ont déterminée à prendre cette décision:

La commission estime que la procédure d'urgence prévue par l'article 89bis ne doit être retenue qu'à titre tout à fait exceptionnel et seulement dans les cas où l'urgence est absolument nécessaire, voire indiscutable. Elle considère donc qu'il s'agit là d'une procédure extraordinaire à laquelle on ne doit recourir que pour des motifs vraiment impérieux, et seulement si le temps nécessaire pour prendre une décision par la voie ordinaire, fait défaut.

Ces conditions ne paraissent pas être remplies pour cet objet, et pour autant que celui-ci soit traité par les deux Chambres en session de septembre, la votation populaire pourrait être organisée pour le 24 novembre 1957, date déjà réservée pour le vote sur le nouvel article constitutionnel concernant l'utilisation pacifique de l'énergie atomique.

Puis des considérations d'un autre ordre ont également déterminé votre commission à vous proposer la voie constitutionnelle normale, c'est-à-dire, avec consultation du peuple et des cantons. En effet, tout laisse à penser que la révision de la loi fédérale sur l'approvisionnement du pays en blé fera l'objet de nombreuses discussions et suscitera d'après débats dans nos Conseils. Je rappelle, pour la clarté de cet exposé, que l'avant-projet de la loi fédérale concernant la révision du régime du blé est actuellement soumis aux consultations des organisations professionnelles intéressées et des gouvernements cantonaux. Les mêmes obstacles, sur les questions de principe, on peut tout au moins le supposer, qui ont été dressés lors de la discussion de la révision de l'article 23bis, réapparaîtront et compliqueront la situation. La commission redoute donc, et avec raison, que la révision ne puisse être achevée dans le délai d'un an, et qu'il faille quand même et pour finir une votation populaire dans le courant de l'année prochaine pour proroger l'arrêté fédéral urgent, qui serait devenu caduc.

On peut supposer que le résultat de la consultation populaire sera positif, étant donné notamment que le peuple suisse a déjà accepté en votation

populaire cette prolongation et, qu'en outre, tous les membres de la commission, et par voie de conséquence tous les partis sont favorables à cette procédure.

La révision de la loi pourra être abordée avec plus de sérénité et sans la précipitation que risquerait de provoquer la menace d'une votation populaire, au cas où cette révision ne pourrait pas être achevée dans le délai d'un an. Il convient absolument d'écarter le risque de voir deux consultations populaires sur le régime du blé (l'une sur la prolongation du régime actuel et l'autre sur la révision de la loi) se suivre à des intervalles trop rapprochés.

C'est pourquoi la commission a adopté un projet d'arrêté fédéral prorogeant, non plus comme le texte du Conseil fédéral, l'arrêté d'exécution du 19 juin 1953 concernant le ravitaillement du pays en céréales mais aussi l'article premier de l'additif constitutionnel du 26 septembre 1952 sur lequel se fonde cet arrêté fédéral. C'est ainsi que la commission a modifié le préambule du nouveau projet; cette prorogation ne s'appuiera plus sur l'article 89bis de la Constitution mais sur le chiffre 14 de l'article 85 et sur les articles 118 et 121 de la Constitution. C'est pourquoi l'article 2 du projet adopté par la commission stipule expressément que l'arrêté sera soumis au vote du peuple et des cantons. Cette décision a été prise à l'unanimité et avec une abstention.

La question peut toutefois se poser de savoir ce qu'il adviendrait au cas où le peuple ou les cantons rejetteraient le projet soumis à leur approbation, ce qui nous paraît tout à fait improbable. Devant cette situation, le Conseil fédéral et les Chambres auraient le choix entre deux solutions:

a) adopter dans la session de décembre un arrêté fédéral urgent, prorogeant le régime actuel pour un an au maximum, de manière à permettre si possible la révision de la loi durant ce court délai. En pareil cas, nul ne pourrait contester l'urgence de cette procédure;

b) rétablir à partir du 1<sup>er</sup> janvier 1958, sans révision, la législation de 1932 avec tous les inconvénients majeurs qu'elle comporte et les oppositions fondées que son application susciterait.

De l'avis de personnes compétentes un retour pur et simple à la loi de 1932 est considéré comme étant absolument impossible. En ce qui concerne le contenu de l'arrêté fédéral, la commission est unanime, moins une voix, à vous proposer purement et simplement la reconduction des dispositions actuellement en vigueur.

Un de nos collègues, M. Vontobel, propose une modification à l'article premier du projet.

Il demande que les dispositions relatives à la taxe grevant la farine blanche et le blé dur soient abrogées à partir du 1<sup>er</sup> janvier 1958. En outre, que toutes les mesures de contingentement applicables aux moulins de commerce soient également abrogées successivement jusqu'au 31 décembre 1959. Bien que ces propositions soient sympathiques à certains de nos collègues, la commission unanime, contre l'avis de M. Vontobel, vous propose de les écarter.

En effet, la majorité de la commission estime que ces propositions auront leur place et devront faire l'objet d'un examen attentif lors de la discussion sur le projet de renvoi de la loi mais non pas à propos de la reconduction de l'additif constitutionnel.

En apportant des modifications à l'arrêté fédéral actuellement en vigueur, on risque de jeter le trouble dans les esprits, de susciter à nouveau d'après discussions sur des questions difficiles à résoudre et de compromettre finalement le succès lors de la votation populaire.

La commission est d'avis que l'arrêté fédéral de 1952 doit être soumis à la votation populaire, tel quel, c'est-à-dire sans aucune modification. Elle vous demandera donc d'écarter l'amendement de M. Vontobel.

Nous espérons vous avoir ainsi exposé clairement les motifs qui devront vous inciter à voter le projet modifié par votre commission quant à la procédure à utiliser et à écarter la proposition de M. Vontobel.

En conclusion, nous vous proposons d'entrer en matière et d'adopter le projet issu des délibérations de votre commission.

#### *Allgemeine Beratung – Discussion générale*

**Weber-Bern:** Namens der sozialdemokratischen Fraktion beantrage ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zum Antrag der Kommission, das heisst auch zum Beschluss des Ständerates. Ich sehe mich aber veranlasst, noch einige Bemerkungen zu diesem Thema anzubringen.

Der Ausgangspunkt ist die Abstimmung vom 30. September des letzten Jahres. Damals ist ein Entwurf auf Änderung des Verfassungsartikels 23 bis betreffend die Getreideversorgung des Landes von Volk und Ständen mit grossem Mehr verworfen worden. Jene Vorlage ist gescheitert, weil der Kompromissantrag, der in der Kommission des Nationalrates zustande gekommen war, im Nationalrat durch einen Zusatz des Bundesrates verwässert wurde. Die Konsumentenvertreter sahen daher keine genügende Garantie mehr gegen eine spätere Überwälzung eines Teiles der Kosten der Subventionen an den inländischen Getreidebau auf die Konsumenten. Nach jener Abstimmung wurde aus unseren Reihen der Vorschlag gemacht, die heute in Kraft stehende Übergangsordnung kurzfristig zu verlängern, damit man Zeit gewinnen könne für eine Revision der Getreideordnung. Dieser Vorschlag wurde damals unbegreiflicherweise abgelehnt, jedenfalls nicht in Betracht gezogen. Damit hat man etwa drei Vierteljahre verloren. Am 12. Juli dieses Jahres hat dann der Bundesrat doch einen Antrag an die Bundesversammlung auf Verlängerung der Übergangsordnung gestellt, aber durch einen dringlichen Bundesbeschluss. Dieses Vorgehen ist jedoch nach dem Wortlaut der Bundesverfassung nicht zulässig, denn der geltende Artikel 89 bis sagt: „Allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse, deren Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt, können durch die Mehrheit aller Mitglieder in jedem der beiden Räte sofort in Kraft gesetzt werden. Ihre Gültigkeitsdauer ist zu befristen.“ Absatz 3, der auch in Betracht kommt, lautet: „Die sofort in Kraft gesetzten Bundesbeschlüsse, welche sich nicht auf die Verfassung stützen, müssen innert Jahresfrist nach ihrer Annahme durch die Bundesversammlung von Volk und Ständen genehmigt werden. Allenfalls treten sie nach Ablauf dieses Jahres ausser Kraft und können nicht erneuert werden.“

Es ist ganz klar, dass ein dringlicher Bundesbeschluss nur zulässig ist, wenn die zeitliche Dringlichkeit vorliegt. Zeitliche Dringlichkeit heisst aber, dass keine Möglichkeit besteht, den verfassungsmässigen Weg zu beschreiten, nämlich die Referendumsfrist abzuwarten und eventuell die Volksabstimmung, wenn es sich um ein Bundesgesetz oder einen allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss handelt, oder eine Abstimmung von Volk und Ständen durchzuführen bei Vorlagen, die neues Verfassungsrecht schaffen, wie das im vorliegenden Falle geschieht. Alles andere ist eine Verletzung der Verfassung. Das muss ganz deutlich gesagt werden. Darüber gibt es unter Juristen keine Meinungsverschiedenheiten. Die verschiedenen Auffassungen, von denen der Herr Kommissionspräsident Eugster gesprochen hat, beziehen sich auf eine andere Frage, ob dieser Artikel 89 bis ein eigentliches Notrecht schaffe oder nicht. Aber diese Meinungsverschiedenheit bezieht sich nicht auf eine Auslegung der Dringlichkeitsklausel.

Nun hat der Bundesrat einen dringlichen Bundesbeschluss beantragt. Die Begründung in seiner Botschaft war aber ausserordentlich mager. Er sagt einfach, es wäre unmöglich, dem Volke noch in diesem Jahre die Vorlage zur Verlängerung des Bundesbeschlusses vom 19. Juli 1953 zur Abstimmung zu unterbreiten. Man ging noch weiter. Die Kommission Ihres Rates beschloss am 9. September, also vor der Herbstsession, zusammenzutreten. Die Einladung war bereits erfolgt. Dann kam die Weisung aus dem Bundeshaus, die Kommission solle nach der Herbstsession zusammentreten, damit der Nationalrat erst im Dezember Beschluss fasse. Damit hätte man künstlich eine Dringlichkeit geschaffen, denn im Dezember wäre es nur noch durch einen Dringlichkeitsbeschluss möglich gewesen, diese Übergangsordnung zu verlängern. Ich glaube, so darf man mit den Rechten des Volkes nicht umspringen, gleichgültig, ob es sich um eine wichtige Vorlage handelt oder nicht, oder ob man mit der Vorlage einverstanden ist oder nicht. Der Sprechende hat jener Verschiebung opponiert und die Kommission wurde denn auch auf den 9. September einberufen. Ich bin dem Präsidenten dankbar, dass er die Kommission rechtzeitig eingeladen hat. Ich bin auch den Mitgliedern der Kommission dankbar, dass sie einstimmig dem Antrag beipflichtet haben, die Dringlichkeitsklausel zu streichen und die Vorlage in dieser Session vor den Rat zu bringen, so dass die Volksabstimmung noch vor Ende dieses Jahres stattfinden kann. Ich bin auch froh, dass Herr Bundespräsident Streuli nicht opponiert hat, wenn er auch in der Kommission daran festhielt, dass die Dringlichkeit in diesem Falle nicht verfassungswidrig sei, was ich entschieden bestreite. Artikel 89 bis ist in der jetzigen Form auf Grund einer Initiative, also eines Vorschlages aus dem Volke, am 11. September 1949 angenommen worden, und zwar gewissermassen aus Protest gegen die Politik der dringlichen Bundesbeschlüsse, die wir vor dem Kriege kennengelernt haben. Seit 1949 hat man ein einziges Mal von Absatz 3 dieses Artikels 89 bis Gebrauch gemacht, der die mit der Verfassung nicht konformen dringlichen Bundesbeschlüsse regelt. Das war gleich nach der Annahme jener Initiative im Oktober 1949. Der Bundesrat hatte näm-

lich vor der Abstimmung einen Notrechtsartikel für 5 Jahre unter Ausschaltung des Volkes vorgeschlagen, um die Bundesfinanzen zu ordnen, da man keine Einigung zwischen Ständerat und Nationalrat gefunden hatte. Dieser Antrag des Bundesrates hat nicht wenig zur Annahme jener Initiative beigetragen. Nachdem die Initiative angenommen war, sagte man, wir hätten eigentlich die Bestimmung, die wir brauchen, um einen Notrechtsbeschluss wenigstens für ein Jahr zu fassen. Die Mehrheit der beiden Räte hat dem zugestimmt und jene Vorlage dringlich erklärt. Wir haben auch damals opponiert und eine ansehnliche Minderheit in beiden Räten war gegen die Dringlichkeit, denn auch damals hätte man noch eine Abstimmung vornehmen können. Bedeutende Staatsrechtslehrer wie Prof. Hans Huber und Prof. Giacometti haben jenen Entscheid scharf kritisiert. Ich bedaure übrigens, dass jetzt kein Jurist sich öffentlich gegen den Vorschlag des Bundesrates gewendet hat. Aber ich hoffe trotzdem, dass es bei jenem einzigen Fall von 1949 bleibt. Dann können wir vielleicht gnädig sagen: Einmal ist keinmal!

Die Kommission des Ständerates hat noch ein Gutachten des Justiz- und Polizeidepartementes verlangt, da die Botschaft in diesem Punkt etwas dürftig ist. Dieses Gutachten vom 22. August ist aber sehr merkwürdig und sehr gewunden. Man spürt daraus, dass die Verfasser die Dringlichkeit eigentlich nicht für gegeben erachten; aber sie konnten nicht gut den Bundesrat desavouieren. Es wird in diesem Gutachten des Justiz- und Polizeidepartementes erklärt, „Absatz 1 und 3 von Artikel 89bis handeln von Bundesbeschlüssen ohne Verfassungsgrundlage, deren Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt. Durch den Hinweis auf die Unaufschiebbarkeit wird dargetan, dass zeitlich nicht mehr die Möglichkeit bestehen darf, das ordentliche Verfahren für die Aufstellung einer Verfassungsbestimmung einzuschlagen.“ Es wird dann noch unterstrichen, dass „eine zeitliche Dringlichkeit oder Unaufschiebbarkeit gegeben sein“, muss. Nachher hat man dann aber den „Rank“ so gefunden, dass man erklärte: „Ob Unaufschiebbarkeit für die Verlängerung der Geltungsdauer dieses Bundesbeschlusses – der jetzt in Frage steht – besteht oder nicht, hängt von der Einschätzung der Reaktionen der Ratsmitglieder und deren zeitlichen Auswirkungen ab, denen ein Antrag auf unbefristete Verlängerung der Geltungsdauer des Verfassungszusatzes vom 26. September 1952 rufen würde. Dies ist aber keine Rechtsfrage – wird darin erklärt –, sondern eine Frage der Einschätzung der wirtschaftspolitischen Einstellung der Ratsmitglieder in diesen Dingen, die daher nicht von uns, sondern nur von einzelnen Kommissionsmitgliedern entschieden werden kann.“ Ich möchte doch betonen, dass hier nicht die wirtschaftspolitische Einstellung der Ratsmitglieder entscheidet; es geht vielmehr vor allem um die Frage, ob die Ratsmitglieder die Verfassung anwenden wollen, ob sie die Volksrechte wahren wollen oder nicht. Um aber die Reaktionen der Kommissionsmitglieder zu erproben, hätte man auf alle Fälle den Antrag auf Behandlung in dieser Session stellen müssen, den Antrag auf einen referendumspflichtigen Beschluss. Wenn der Nationalrat dann die Behandlung abgelehnt oder nicht vorgenommen

hätte, wäre der Bundesrat entlastet gewesen und das Odium der Verfassungsverletzung wäre auf das Parlament gefallen.

Nun freue ich mich also, dass die Dringlichkeit auch im Ständerat abgelehnt worden ist. Ich habe aber Wert darauf gelegt, diese Ausführungen hier zu machen, denn meines Erachtens dürfen nicht nur opportunistische Erwägungen – der Herr Kommissionspräsident hat gesagt, es wäre „nicht zweckmässig“, die Dringlichkeit zu beschliessen – dazu führen, nun die Volksabstimmung vorzunehmen, sondern es geht um juristische, um verfassungsrechtliche Erwägungen, und diese müssen sogar den Vorrang haben.

Ich möchte, damit ich nachher in der Detailberatung das Wort nicht ergreifen muss, gleich erklären, dass die sozialdemokratische Fraktion den Zusatz, den Herr Vontobel beantragt, ablehnt. Wir haben materiell keine Differenz zum Vorschlag des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit. Wir sind für eine Verlängerung, und zwar eine unveränderte Verlängerung aus verschiedenen Gründen, die ich jetzt nicht näher ausführen will. Ich möchte nur einen Grund erwähnen: Der Antrag Vontobel würde die Aufhebung der Weissmehlabgabe sofort, auf Ende dieses Jahres, bedeuten. Das würde für den Bund eine Einbusse, wie man uns gesagt hat, von etwa 16 Millionen Franken bringen. Wenn der Bund diese Einbusse nicht zu Lasten der Bundeskasse übernimmt – was wir vorläufig nicht glauben können –, wird der Brotpreis erhöht. Man hat uns erklärt, der Brotpreis würde im Durchschnitt um 4 Rappen steigen, der Preis für das Ruchbrot eventuell etwas mehr (6 bis 8 Rappen), derjenige für das Halbweissbrot etwas weniger. Wir lehnen deshalb diesen Zusatzantrag ab.

Ich beantrage Ihnen Eintreten und Zustimmung zum Antrag der Kommissionsmehrheit.

**Bundespräsident Streuli:** Die Herren Kommissionsreferenten haben Ihnen bereits auch den Standpunkt des Bundesrates in der formellen Frage dargetan. In bezug auf die materielle Frage (Verlängerung der gegenwärtigen Ordnung) besteht überhaupt keine Meinungsdivergenz. Ich hätte mich daher auf eine kurze Erklärung beschränken können. Ich hatte Ihnen sagen wollen, wenn es den Räten gelingt, in der gegenwärtigen Session einen übereinstimmenden Beschluss zu fassen, dann würde sich der Bundesrat glücklich schätzen, auf den Weg über die Dringlichkeit verzichten zu können. Nun hat aber Herr Nationalrat Weber vorhin Ausführungen gemacht, die ich nicht unwidersprochen lassen kann; allerdings fehlt mir die Zeit, materiell und eingehend darauf einzutreten. Ich möchte es dem Herrn Präsidenten und dem Rate überlassen, ob Sie das Geschäft auf nächste Woche verschieben wollen, damit ich Gelegenheit hätte, auch noch materiell die Bemerkungen von Herrn alt Bundesrat Weber, der sich als Hüter der Verfassung vorgestellt hat, zurückzuweisen.

Herr Nationalrat Weber hat vorhin gesagt, nach Ablehnung des Verfassungsartikels über die Getreideordnung durch das Volk wäre das Naheliegende gewesen, dem Parlament sofort eine Vorlage auf Verlängerung der bestehenden Ordnung zu unterbreiten. Darauf muss ich antworten, dass

ein solches Vorgehen ganz bestimmt im Widerspruch gestanden hätte zum Volksentscheid; denn Sie hätten so, kurz nach dem Volksentscheid, beschliessen müssen: Was das Volk abgelehnt hat, dem soll es für einige Zeit, für zwei bis drei Jahre, zustimmen. Das war sicher nicht der nächstliegende Entscheid, den man nach dem ablehnenden Volksentscheid hätte treffen müssen. Die nächstliegende Konsequenz wäre im Gegenteil die gewesen, dass man den Volksentscheid *tale quale* übernommen hätte und auf den Verfassungsartikel von 1929 und die Ausführungsgesetzgebung von 1932 zurückgegangen wäre. Das wäre die direkte Konsequenz des Volksentscheides gewesen. Wir mussten aber zuerst prüfen, ob wir das dem Parlament vorschlagen wollten. Zur Prüfung waren Besprechungen mit den interessierten Wirtschaftsverbänden und mit den Kantonen notwendig. Das brauchte einige Zeit. Die Prüfung hat ergeben, dass ein Zurückgreifen auf den ursprünglichen Getreideartikel und die alte Gesetzgebung von 1932 nicht im allgemeinen Interesse liegen würde. Deswegen kamen wir auf den zweiten Weg: alter Verfassungsartikel, aber ein total revidiertes, neues Getreidegesetz, gestützt auf den alten Verfassungsartikel. Dieses Gesetz haben wir ausgearbeitet, es liegt bereits auch wieder zur Vernehmlassung bei den Wirtschaftsverbänden und den Kantonsregierungen. Wir konnten nicht anders vorgehen als auf diese Weise, wenn wir den Volksentscheid richtig interpretieren wollten.

Nun erwies es sich aber als unmöglich – das haben auch Sie einsehen müssen – das revidierte Gesetz noch im Laufe dieses Jahres durch das Parlament durchzuschleusen und dem fakultativen Referendum zu unterstellen, damit ab 1. Januar des nächsten Jahres keine Lücke entsteht. Deshalb ergab sich erst jetzt als Konsequenz dieser neuen Situation die Notwendigkeit der Verlängerung der bisherigen Ordnung.

Also zu Punkt 1: Es war nicht das Gegebene, unmittelbar nach dem Volksentscheid dem Volke zuzumuten, die alte Vorlage zu verlängern.

Herr Nationalrat Weber sagte dann, man hätte Zeit verloren, man hätte auf dem andern Wege von vornherein auf die Dringlichkeit verzichten können. Ich habe Ihnen dargetan, dass wir keine Zeit verloren haben.

Nun hat Herr Nationalrat Weber ferner erklärt, der ursprüngliche Vorschlag des Bundesrates, der gedruckt vor Ihnen liegt, bedeute eine eklatante Verletzung der Bundesverfassung. Darauf kann ich nun nicht eintreten, muss Ihnen aber mit der gleichen Entschiedenheit, wie er die Verfassungswidrigkeit des Antrages des Bundesrates behauptet, erklären, dass der Antrag des Bundesrates, Ihnen eine Vorlage gestützt auf Artikel 89bis, Absatz 3, zu unterbreiten, absolut verfassungsgemäss ist.

Schliesslich sagte Herr Nationalrat Weber noch, wir hätten eine künstliche Dringlichkeit herbeizuführen versucht, um Sie vor keiner andern Wahl zu lassen, als einen Dringlichkeitsbeschluss zu fassen. Auch diesen Vorwurf muss ich auf das entschiedenste ablehnen. Es bestand nicht das Bedürfnis oder der Wunsch, eine künstliche Dringlichkeit zu schaffen, sondern es waren die gegebenen Umstände, die uns dazu geführt haben.

Ich hätte wissen wollen, was das Parlament gesagt hätte, wenn wir Ihnen eine Verfassungsrevisionsvorlage unterbreitet hätten, einige Wochen vor der Session, in der Meinung, dass beide Räte gleichzeitig einen Beschluss fassen.

Sie wären eventuell über diese Zumutung enttäuscht gewesen. Wenn Sie aber selbst diesen Weg wählen, dann, ich wiederhole, ist der Bundesrat glücklich, wenn er zum Ziele führt. Er konnte aber nicht damit rechnen, dass seine Vorlage auf unveränderte Weiterführung unwidersprochen bleiben würde. Der Beweis ist bereits geleistet worden durch den Antrag Vontobel. Wenn aber keine unveränderte Vorlage zustande kommt, dann wäre ohnehin in dieser Septembersession das Geschäft nicht zu Ende zu bringen, und dann hätten Sie ohne Ausweichmöglichkeiten in der Dezembersession doch einen dringlichen Bundesbeschluss zu fassen. Ich stelle also fest: Die Diskussion ist von gar keiner Aktualität mehr. Sie hat aber selbstverständlich eine grosse rechtliche Bedeutung.

Ich möchte Sie bitten, dem Antrag Ihrer Kommission und dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen: unveränderte Weiterführung für eine bestimmte Zeit.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen*

*L'entrée en matière est décidée tacitement*

*Hier wird die Beratung abgebrochen*

*Ici, le débat est interrompu*

---

## Nachmittagssitzung vom 30. September 1957 Séance du 30 septembre 1957, après-midi

Vorsitz – Présidence: Herr *Condrau*

### **7459. Brotgetreideversorgung. Verlängerung der Übergangsordnung Régime transitoire du blé. Prorogation**

*Fortsetzung – Suite*

Siehe Seite 793 hiervor – Voir page 793 ci-devant

*Artikelweise Beratung – Discussion des articles*

*Titel und Ingress*

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

*Titre et préambule*

**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

*Angenommen – Adoptés*

*Art. 1*

**Antrag der Kommission**

*Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

## **Brotgetreideversorgung. Verlängerung der Übergangsordnung**

### **Régime transitoire du blé. Prorogation**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1957
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	7459
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.09.1957
Date	
Data	
Seite	793-798
Page	
Pagina	
Ref. No	20 036 380

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

ein solches Vorgehen ganz bestimmt im Widerspruch gestanden hätte zum Volksentscheid; denn Sie hätten so, kurz nach dem Volksentscheid, beschliessen müssen: Was das Volk abgelehnt hat, dem soll es für einige Zeit, für zwei bis drei Jahre, zustimmen. Das war sicher nicht der nächstliegende Entscheid, den man nach dem ablehnenden Volksentscheid hätte treffen müssen. Die nächstliegende Konsequenz wäre im Gegenteil die gewesen, dass man den Volksentscheid *tale quale* übernommen hätte und auf den Verfassungsartikel von 1929 und die Ausführungsgesetzgebung von 1932 zurückgegangen wäre. Das wäre die direkte Konsequenz des Volksentscheides gewesen. Wir mussten aber zuerst prüfen, ob wir das dem Parlament vorschlagen wollten. Zur Prüfung waren Besprechungen mit den interessierten Wirtschaftsverbänden und mit den Kantonen notwendig. Das brauchte einige Zeit. Die Prüfung hat ergeben, dass ein Zurückgreifen auf den ursprünglichen Getreideartikel und die alte Gesetzgebung von 1932 nicht im allgemeinen Interesse liegen würde. Deswegen kamen wir auf den zweiten Weg: alter Verfassungsartikel, aber ein total revidiertes, neues Getreidegesetz, gestützt auf den alten Verfassungsartikel. Dieses Gesetz haben wir ausgearbeitet, es liegt bereits auch wieder zur Vernehmlassung bei den Wirtschaftsverbänden und den Kantonsregierungen. Wir konnten nicht anders vorgehen als auf diese Weise, wenn wir den Volksentscheid richtig interpretieren wollten.

Nun erwies es sich aber als unmöglich – das haben auch Sie einsehen müssen – das revidierte Gesetz noch im Laufe dieses Jahres durch das Parlament durchzuschleusen und dem fakultativen Referendum zu unterstellen, damit ab 1. Januar des nächsten Jahres keine Lücke entsteht. Deshalb ergab sich erst jetzt als Konsequenz dieser neuen Situation die Notwendigkeit der Verlängerung der bisherigen Ordnung.

Also zu Punkt 1: Es war nicht das Gegebene, unmittelbar nach dem Volksentscheid dem Volke zuzumuten, die alte Vorlage zu verlängern.

Herr Nationalrat Weber sagte dann, man hätte Zeit verloren, man hätte auf dem andern Wege von vornherein auf die Dringlichkeit verzichten können. Ich habe Ihnen dargetan, dass wir keine Zeit verloren haben.

Nun hat Herr Nationalrat Weber ferner erklärt, der ursprüngliche Vorschlag des Bundesrates, der gedruckt vor Ihnen liegt, bedeute eine eklatante Verletzung der Bundesverfassung. Darauf kann ich nun nicht eintreten, muss Ihnen aber mit der gleichen Entschiedenheit, wie er die Verfassungswidrigkeit des Antrages des Bundesrates behauptet, erklären, dass der Antrag des Bundesrates, Ihnen eine Vorlage gestützt auf Artikel 89bis, Absatz 3, zu unterbreiten, absolut verfassungsgemäss ist.

Schliesslich sagte Herr Nationalrat Weber noch, wir hätten eine künstliche Dringlichkeit herbeizuführen versucht, um Sie vor keiner andern Wahl zu lassen, als einen Dringlichkeitsbeschluss zu fassen. Auch diesen Vorwurf muss ich auf das entschiedenste ablehnen. Es bestand nicht das Bedürfnis oder der Wunsch, eine künstliche Dringlichkeit zu schaffen, sondern es waren die gegebenen Umstände, die uns dazu geführt haben.

Ich hätte wissen wollen, was das Parlament gesagt hätte, wenn wir Ihnen eine Verfassungsrevisionsvorlage unterbreitet hätten, einige Wochen vor der Session, in der Meinung, dass beide Räte gleichzeitig einen Beschluss fassen.

Sie wären eventuell über diese Zumutung enttäuscht gewesen. Wenn Sie aber selbst diesen Weg wählen, dann, ich wiederhole, ist der Bundesrat glücklich, wenn er zum Ziele führt. Er konnte aber nicht damit rechnen, dass seine Vorlage auf unveränderte Weiterführung unwidersprochen bleiben würde. Der Beweis ist bereits geleistet worden durch den Antrag Vontobel. Wenn aber keine unveränderte Vorlage zustande kommt, dann wäre ohnehin in dieser Septembersession das Geschäft nicht zu Ende zu bringen, und dann hätten Sie ohne Ausweichmöglichkeiten in der Dezembersession doch einen dringlichen Bundesbeschluss zu fassen. Ich stelle also fest: Die Diskussion ist von gar keiner Aktualität mehr. Sie hat aber selbstverständlich eine grosse rechtliche Bedeutung.

Ich möchte Sie bitten, dem Antrag Ihrer Kommission und dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen: unveränderte Weiterführung für eine bestimmte Zeit.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen*

*L'entrée en matière est décidée tacitement*

*Hier wird die Beratung abgebrochen*

*Ici, le débat est interrompu*

---

## Nachmittagssitzung vom 30. September 1957

Séance du 30 septembre 1957, après-midi

Vorsitz – Présidence: Herr Condrau

### **7459. Brotgetreideversorgung. Verlängerung der Übergangsordnung Régime transitoire du blé. Prorogation**

*Fortsetzung – Suite*

Siehe Seite 793 hiervor – Voir page 793 ci-devant

*Artikelweise Beratung – Discussion des articles*

*Titel und Ingress*

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

*Titre et préambule*

**Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

*Angenommen – Adoptés*

*Art. 1*

**Antrag der Kommission**

*Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

*Minderheit*  
(Vontobel)

Die Geltungsdauer von Artikel 1 der Verfassungszusatzes vom 26. September 1952 über die Brotgetreideordnung des Landes sowie des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1953 über den gleichen Gegenstand wird bis zum Inkrafttreten des revidierten Getreidegesetzes, längstens aber bis zum 31. Dezember 1960 verlängert. Ausgenommen werden die Bestimmungen über die Weissmehlabbgabe und den Hartweizen. Diese sind ab 1. Januar 1958 aufgehoben. Alle Kontingentierungsmassnahmen für Handlungsmöhlen sind bis spätestens 31. Dezember 1959 schrittweise abzubauen.

**Proposition de la commission**

*Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

*Minorité*  
(Vontobel)

La validité de l'article premier du complément à la Constitution fédérale du 26 septembre 1952 concernant le ravitaillement du pays en céréales panifiables, ainsi que de l'arrêté fédéral du 19 juin 1953 sur le même objet est prolongée jusqu'à l'entrée en vigueur de la loi révisée sur le blé mais au plus tard jusqu'au 31 décembre 1960, excepté les dispositions relatives à la taxe grevant la farine blanche et au blé dur. Ces dispositions sont abrogées à partir du 1<sup>er</sup> janvier 1958. Toutes les mesures de contingentement applicables aux moulins de commerce doivent être abrogées successivement jusqu'au 31 décembre 1959 au plus tard.

**Eugster**, Berichterstatter der Mehrheit: Sie haben letzte Woche Eintreten auf die Verlängerung der Brotgetreideordnung beschlossen.

Zu Artikel 1 liegt ein Minderheitsantrag vor, der eine materielle Abänderung verlangt. Wir haben Ihnen bereits bei der Eintretensdebatte gesagt, es habe nur dann einen Sinn, auf die Dringlichkeit zu verzichten und die Vorlage der Volksabstimmung zu unterbreiten, wenn es möglich werde, dass die beiden Räte sich in dieser Sesssion einigen; und diese Einigung ist nur möglich, wenn wir keine materiellen Abänderungen vornehmen. Wenn Sie eine materielle Änderung vornehmen, ergibt sich eine schwerwiegende Differenz zum Ständerat, die wir in dieser Session nicht mehr bereinigen können, und damit fällt die Volksabstimmung dahin, und wir müssen in der Dezembersession wiederum zur Dringlichkeitsklausel greifen. Damit hätte der Antragsteller des Minderheitsantrages, Herr Vontobel, erreicht, dass der Bundesrat recht bekommt. Ich habe gar nicht gewusst, dass Herr Vontobel so regierungsgetreu ist.

Wir möchten Sie also bitten, auf diesen Antrag überhaupt nicht einzugehen und ihn abzulehnen. Materiell möchte ich mich dazu gar nicht aussprechen.

**M. Revaclier**, rapporteur de la majorité: Votre commission a approuvé à l'unanimité, moins la voix de M. Vontobel, les propositions qui vous sont présentées.

M. Vontobel a repris sa proposition de modifier l'article premier. Je ne veux pas en ce moment exposer les arguments que nous aurions à faire valoir contre cette proposition. Nous estimons que celle-ci pourrait être formulée lors de la révision de la loi mais que s'agissant de la prorogation de cet article, il est inutile d'entrer dans les détails et d'allonger les débats. Il est évident que si nous le faisons nous n'arriverions pas à nous entendre jusqu'à la fin de la présente session. Si nous voulons que cet article puisse être soumis au peuple, au mois de novembre, comme nous l'avons prévu, il est absolument nécessaire que le Conseil national l'adopte comme l'a déjà fait le Conseil des Etats, faute de quoi nous serions obligés de prendre un arrêté fédéral urgent.

Pour ces raisons, nous vous demandons de vous rallier à la proposition de la commission et d'accepter le texte qui vous est proposé.

**Vontobel**, Berichterstatter der Minderheit: Zum vorliegenden Verlängerungsantrag der bestehenden Getreideordnung habe ich Ihnen den Antrag gestellt, dass – ganz besonders deshalb, weil diese Vorlage dem Volke unterbreitet werden soll – die Vorlage so geändert wird, dass das Volk sieht, dass seinen Wünschen Rechnung getragen wird. Ich beantrage also, dass die Bestimmungen über die Weissmehlabbgabe und den Hartweizen ab 1. Januar 1958 aufgehoben werden und die Kontingentierungsmassnahmen der Handlungsmöhlen bis spätestens 31. Dezember 1959 schrittweise abzubauen sind. Wir feiern heute gewissermassen einen Jahrestag; es ist genau ein Jahr her, seit das Volk am 30. September 1956 die Vorlage über die Getreideordnung verwarf. Die Gründe, die zu dieser Verwerfung führten, sind insbesondere in der Weissmehlabbgabe, der Unterstellung des Hartweizens unter die Getreideordnung und in den viel und oft kritisierten Kontingentierungsmassnahmen zu suchen.

Auch wir sind damit einverstanden, dass die Dringlichkeit für diesen Verlängerungsbeschluss abgelehnt und dem Volke Gelegenheit gegeben wird, sich zur Verlängerung auszusprechen. Wir sind jedoch nicht damit einverstanden, dass diese Verlängerung ohne jede Änderung, ohne dass den Wünschen des Volkes Rechnung getragen wird, bis 31. Dezember 1960 erfolgt. Die Erfahrungen, die wir in der Vergangenheit mit ähnlichen Geschäften gemacht haben, beweisen immer wieder: Wenn eine solche Massnahme einmal verlängert ist, dann passiert es sehr selten, dass das Neue vor Ablauf dieser Frist in Kraft tritt. Ich glaube nicht, dass eine grosse Chance besteht, dass das Volk einer unveränderten Verlängerung bis Ende 1960 zustimmen wird. Herr Bundespräsident Streuli hat in der Kommission seinen Vorschlag für die Dringlichkeit unter anderem wie folgt begründet:

„Warum haben wir Ihnen nicht einen Vorschlag unterbreitet, wie ihn Herr Weber hier formuliert hat? (Eben von der Dringlichkeit abzusehen.) Wir hielten dafür, dass es schwierig und nicht sehr zweckmässig wäre, dem Volke etwas für eine Dauer von drei Jahren zur Annahme zu empfehlen, das es vor wenigen Monaten abgelehnt hat: die Kontingentierung und die Abgabe auf dem Weissmehl. Mir

selbst ist nicht ganz klar, warum das Volk jetzt einer Ordnung zustimmen sollte, die es soeben verworfen hat.“

Ich glaube, das ist deutlich und entspricht auch dem unserem Antrag zugrunde liegenden Sinne. Herr Bundespräsident Streuli sagte dann allerdings, die Übergangsordnung könne nur tel quel verlängert werden. Das ist eine widersprüchliche Auffassung; wenn Änderungen vorgeschlagen würden, würde damit wahrscheinlich die Verlängerung überhaupt in Frage gestellt. Wir unsererseits sind der Auffassung, dass, wenn keine Änderung erfolgt, das Volk schwerlich zu einer Annahme zu bringen sein werde. Deshalb stellen wir Ihnen diesen Zusatzantrag zum Verlängerungsbeschluss, damit im Volke Klarheit darüber bestehe, dass seiner Willenskundgebung Rechnung getragen wird.

Inzwischen ist auch der Entwurf des Bundesrates für die neue Getreideordnung den Kantonen und Organisationen zur Vernehmlassung zugestellt worden. Da bin ich mit unserm Herrn Kommissionspräsidenten einverstanden, wenn er erklärt, dass ich in der Unterstützung dieses Entwurfes für eine neue Getreideordnung (mit Ausnahme der vorgesehenen Kontingentierungsmassnahme) regierungstreu sein werde; denn die Vorlage des Bundesrates, wie er die neue Getreideordnung sieht, entspricht der seinerzeit geübten Kritik und bringt jene Neuerung, die wir als zweckmässig erachten, nämlich die Importfreiheit, den Wegfall der Weissmehlabgabe, den Wegfall der Unterstellung des Hartweizens und anderes mehr.

Heute stelle ich Ihnen nun den Antrag, diese drei Massnahmen aufzunehmen. Beim Hartweizen ist das ohne weiteres möglich; denn schon heute hat eine weitgehende Liberalisierung auf diesem Sektor stattgefunden.

Was die Weissmehlabgabe anbetrifft, ist auf Grund der bisherigen Ordnung der Bundesrat bereits zu zwei Malen dazugekommen, diese Weissmehl- abgabe zu reduzieren. Der Bundesrat hat von seinem Recht Gebrauch gemacht. In der Vernehmlassung der Getreideverwaltung zum neuen Entwurf lesen wir über den Wegfall des Preisausgleiches für Mehl und Brot das folgende: „In diesem Zusammenhang stellt sich die wichtige Frage, ob durch das Inkrafttreten des revidierten Getreidegesetzes die Brotpreise gegenüber heute erhöht werden.“ Im Zusammenhang mit der Weissmehl- abgabe wird ja immer wieder gesagt, wenn diese, die bisher zum Preisausgleich herangezogen wurde, wegfallt, sei mit einer Verteuerung des Brotes zu rechnen. Weiter heisst es: „Das Gesetz selbst wird keine Ursache für eine Brotpreiserhöhung bilden. Massgebend wird die Entwicklung der Getreidepreise sein, da die Müller dann das Auslandgetreide selber kaufen und somit eine von Betrieb zu Betrieb verschiedene Kalkulation haben werden. Sofern die Getreidepreise dann nicht höher sind als heute, sollte damit gerechnet werden können, dass die Preise für das Halbweissbrot eher etwas zurückgehen, während für das Ruchbrot, für das eine besondere Verbilligung dann nicht mehr möglich ist, jedenfalls nicht mit einer Preissenkung gerechnet werden kann.“ Es wird aber auch von keiner Preiserhöhung gesprochen. Nun wird man vermutlich sagen: Ja, das ist dann mit dem neuen Getreide-

gesetz möglich, weil die Müller im Import frei sind und je nach Weltmarktpreisen ihr Getreide ankaufen können. Bei anderen Dingen wird darauf hingewiesen, der Bundesrat könne auf Grund des bestehenden Gesetzes die bisherigen Massnahmen abbauen, wobei auf Artikel 46 verwiesen wird. Dies ist nicht für andere Massnahmen möglich, sondern insbesondere auch für die Beschaffung des Getreides, so dass die Drohung, es könnte eine generelle Brotpreiserhöhung eintreten, nicht stichhaltig zu sein scheint.

Noch eine andere Seite. Wenn wir den Geschäftsbericht des Bundesrates betrachten, so wird gerade über die Möglichkeiten, die heute im Müllereigewerbe mit dieser Massnahme bestehen, einiges ausgeführt, das eher die Dringlichkeit des Wegfalles der Weissmehl- abgabe aufdrängen würde. Wir lesen im Geschäftsbericht für das Jahr 1956 folgendes: „Die Verwaltung hatte sich auch im vergangenen Jahr wiederum mit Handelsmüllern zu befassen, welche Bücher und Rapporte gefälscht hatten, um Weissmehl- abgaben hinterziehen und zu Unrecht Rückvergütungen für Ruchmehl erwirken zu können. Der Umfang dieser Verfehlungen dürfte sich ungefähr im gleichen Rahmen bewegen wie im Geschäftsjahr 1955.“ Es wird dann von Betrug, Urkundenfälschung, von Verletzung der Mahlvorschriften, von vorschriftswidriger Buchführung usw. gesprochen. Da scheint mir die Dringlichkeit des Wegfalles dieser Gründe, die zu solchen Dingen führen können, auf der Hand zu liegen.

Was die Kontingentierung anbetrifft, so wird vom Bundesrat vorgesehen, dass diese in einem fünfjährigen Übergang abgelöst werden soll. Inzwischen haben die Müller getagt. Die Müller sind auch der Meinung, dass eine Verlängerung kommen soll, aber fünf Jahre sind ihnen zu wenig. Sie fordern den Einbau dieser Übergangsbestimmung bezüglich der Kontingentierung in das neue Getreidegesetz, wobei eine zehnjährige Übergangsdauer ins Auge zu fassen sei. Ich habe den Eindruck, dass man hier sehr deutlich sagen muss, was man beabsichtigt, und dass dies im Zusammenhang mit der Verlängerungsvorlage an das Volk zu geschehen hat. Durch die Annahme unseres Antrages besteht mehr Sicherheit, dass das Volk einer Verlängerung zustimmen wird. Andernfalls muss ich mit den „Basler Nachrichten“ einverstanden sein, die die Beratungen im Ständerat wie folgt kommentierten: „Man kann sich über das Rechtsgewissen des Parlamentes freuen. Es gab (und gibt) andere Gelegenheiten, wo weniger empfindsam reagiert wurde (und wird). Immerhin darf man vielleicht doch daran erinnern, dass die Motive für die senkrechte Staatsbürgerlichkeit nicht ganz so uneigennützig sind, wie sie scheinen. Gewissen Leuten geht es in allererster Linie darum, die breite Interventionsbasis auf dem Gebiet der Brotgetreideversorgung für eine kurze Zeit nochmals sicherzustellen. Nach dem Motto: „Kommt Zeit, kommt Rat.“ Das wurde von keiner Seite ausgesprochen. Man ist zuweilen recht rücksichtsvoll gegeneinander.“ Die „Basler Nachrichten“ schliessen mit den Worten: „Wir hoffen nur, dass die schöne Tapferkeit, die heute den Sieg davongetragen hat, am 24. November nicht enttäuscht werde. Was wird geschehen, wenn dann ein neues Nein den Urnen entnommen werden muss? Wird man dann den

Entscheid der Volksmehrheit auch achten?“ Diese Frage leite ich an Sie, meine sehr verehrten Kollegen, weiter. Ich bin gar nicht überzeugt, dass das Volk der Vorlage ohne diese Zusicherungen am 24. November zustimmen wird. Wir unsersseits sehen uns verpflichtet, falls Sie meinen Antrag ablehnen – ich weiss, dass das für Sie keine Drohung ist und sie soll auch keine sein – zu sagen, was passiert: Wir werden die Vorlage ablehnen und unsern Organen auch die Ablehnung vor dem Volk beantragen und diese Ablehnung mit gewohnter Gründlichkeit verfechten.

**Rohr:** Ich beantrage Ihnen Ablehnung des Zusatzantrages Vontobel. Zuerst möchte ich eine unrichtige Behauptung, die Herr Vontobel zur Begründung seines Zusatzantrages vorgetragen hat, richtigstellen. Der Beschluss, über den Sie heute zu befinden haben, sieht nicht eine Verlängerung bis Ende 1960 vor, sondern bis zum Inkrafttreten des revidierten Brotgetreidegesetzes, längstens bis Ende 1960, wobei es nach Auffassung des Bundesrates schon möglich sein sollte, eventuell im Jahre 1958 das revidierte Gesetz vorzulegen.

Was will Herr Vontobel mit seinem Zusatzantrag? Er möchte die Vorwegnahme der Erfüllung von Postulaten, die ihm, bzw. der Migros, ganz besonders am Herzen liegen. Dabei handelt es sich um wichtige, durchaus nicht unbestrittene Postulate, die gerade Gegenstand der bevorstehenden Getreidegesetzesrevision sein werden. Es hat keinen Sinn, heute über den Inhalt des kommenden Gesetzes zu diskutieren, sondern es hat lediglich einen Sinn, darüber zu befinden, ob wir die gegenwärtige Ordnung verlängern können, um dann in aller Ruhe und Gründlichkeit an die Revisionsarbeit heranzutreten und allen Kreisen Gelegenheit zu geben, sich zu den Revisionsvorschlägen zu äussern. Weil aller Voraussicht nach die Revisionsvorlage des Bundesrates, wie wir sie heute kennen, nicht glatt durchgeht und zu Auseinandersetzungen Veranlassung geben wird, und zwar auch über diejenigen Postulate, die heute Herr Vontobel erledigen möchte, ist es wenig wahrscheinlich, dass wir bis Ende 1958 ein revidiertes Gesetz in Rechtskraft haben werden. Es muss daher auf irgendeinem Wege erreicht werden, dass die wichtigsten Bestimmungen der heute geltenden Ordnung nicht ausser Kraft gesetzt werden, bevor die Bestimmungen im revidierten Gesetz verankert sind. Würde nämlich die bisherige Ordnung wegen Zeitablaufes ausser Kraft gesetzt, bevor das Gesetz revidiert ist, müssten unter anderem die gegenwärtigen Getreidevorräte von 40 000 Wagen auf 8000 Wagen abgebaut werden, eine Massnahme, für die nach meiner Überzeugung niemand in diesem Rate unter den heutigen Verhältnissen die Verantwortung übernehmen könnte. Auch alle Massnahmen würden hinfällig, die eine dezentralisierte Müllerei gewährleisten. Es ist aber von keiner Seite bestritten worden – ausser vielleicht von der Seite der Migros –, dass die Erhaltung einer dezentralisierten Müllerei auch ein Anliegen der zu revidierenden Getreideordnung sein muss, und zwar aus kriegswirtschaftlichen Gründen. Gerade diese Massnahme zugunsten der Erhaltung einer dezentralisierten Müllerei möchte Herr Vontobel mit seinem heutigen Antrag zum vorneherein „bodigen“. Für

die Weiterführung der gegenwärtigen Ordnung über das Ende dieses Jahres hinaus – Ende dieses Jahres läuft sie ja bekanntlich ab – gibt es nur zwei Wege: entweder einen dringlichen Bundesbeschluss oder die Verlängerung der Verfassungsbestimmung durch Volk und Stände über den 37. Dezember 1957 hinaus. Die Kommission Ihres Rates hat sich einstimmig, unter Stimmenthaltung des Herrn Vontobel, für den zweiten Weg entschlossen, allerdings nur unter der Bedingung, dass die bisherige Ordnung *tale quale* und unter Berücksichtigung der, gestützt auf die geltende Verfassungsbestimmung, erlassenen Bundesbeschlüsse beibehalten werde. Nur unter dieser Voraussetzung konnte ein einstimmiger Beschluss der nationalrätlichen Kommission zur Verlängerung der heute geltenden Ordnung vorzeitig befristete Verfassungsbestimmung erreicht werden. Jedermann war sich klar, dass eine Änderung der bisherigen Ordnung zu Auseinandersetzungen Veranlassung gäbe, und daher der Weg via Ausarbeitung einer neuen Verfassungsbestimmung im Sinne des Herrn Vontobel nicht hätte begangen werden können, sondern dass der Weg über einen dringlichen Bundesbeschluss hätte gewählt werden müssen. Auch der Ständerat hat in der Schlussabstimmung sich einstimmig zur Auffassung der nationalrätlichen Kommission bekannt, im Gegensatz zu seiner Kommission, die ursprünglich den Antrag stellte, den Weg der Dringlichkeit zu begehen. Der Zusatzantrag des Herrn Vontobel hätte zur Folge, dass zum Ständerat eine Differenz entstehen würde, so dass der Ständerat neuerdings zur Vorlage Stellung nehmen müsste. Mit absoluter Sicherheit, das hat schon Ihr Herr Präsident betont, ist vorauszu-sehen, dass dann diese Vorlage in dieser Session nicht mehr verabschiedet werden könnte, so dass dann im Dezember doch die Dringlichkeit beschlossen werden müsste.

Persönlich bin ich der Auffassung, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Dringlichkeit, wie sie vom Bundesrat vorgeschlagen worden ist, vorhanden gewesen wären. Ich habe aber trotzdem von Anfang an den Standpunkt vertreten, dass dieser Weg, trotz den vorhandenen rechtlichen Voraussetzungen, nicht begangen werden sollte, weil ich der Überzeugung bin, dass bis Ende 1958 noch kein rechtskräftiges, revidiertes Getreidegesetz vorliegen wird und dass dann bei einem dringlichen Beschluss eine Volksabstimmung trotzdem durchgeführt werden müsste. Die Volksabstimmung könnte also durch einen dringlichen Bundesbeschluss nicht umgangen werden und müsste dann unter viel ungünstigeren Voraussetzungen durchgeführt werden; denn die Zustimmung von Volk und Ständen ist viel leichter zu erzielen, wenn wir Volk und Ständen von Anfang an die Möglichkeit geben, zu einer Frage Stellung zu nehmen, als erst unter dem Zwang der Verhältnisse.

Bei den verschiedenen Auffassungen über die Frage, ob die Voraussetzungen der Dringlichkeit gegeben sind – und das ist mein zweiter Grund, warum ich mich für den Weg via Volksabstimmung entschieden habe –, wäre es fraglich gewesen, ob in beiden Räten eine qualifizierte Mehrheit für einen dringlichen Bundesbeschluss hätte erreicht werden können. Ich möchte daher alle diejenigen, die den ordentlichen Weg einem Dringlichkeitsbeschluss

vorziehen, bitten, den Zusatzantrag des Herrn Vontobel abzulehnen. Herr Vontobel wird sich nicht der Illusion hingeben, dass er dann etwa im Dringlichkeitsverfahren im Dezember sein Ziel erreichen und seinen Zusatz angenommen sehen würde. Ich möchte daher bitten, diesen Zusatzantrag abzulehnen. Noch viel eleganter wäre es, wenn Herr Vontobel sich entschliessen könnte, seinen Antrag zurückzuziehen; denn ich denke nicht, dass er glaubt, mit seinem Zusatzantrag hier Aussicht auf Erfolg zu haben. Die Drohung, diese Vorlage wieder im Volke zu bekämpfen, ist nicht gerade elegant. Herr Vontobel weiss ganz genau, dass eine Revision des Gesetzes notwendig ist, bevor wir die gegenwärtige Ordnung fallen lassen dürfen. Wenn in der Volksabstimmung die Vorlage, wie sie heute besteht, abgelehnt würde, bin ich sicher, dass der Rat mit grosser Mehrheit zu einem dringlichen Beschluss Hand böte, weil es einfach nicht zu verantworten wäre, die bisherige Ordnung fallen zu lassen, bevor wir eine neue Ordnung haben, in der die wichtigsten Bestimmungen zur Sicherung unseres Landes mit einer hinreichenden Brotversorgung in einem revidierten Getreidegesetz verankert sind. ✓

**Herzog:** Herr Vontobel kommt mit seinem Antrag verschiedenen Begehren, die während der Volksabstimmung auseinandergesetzt und vorgetragen wurden, entgegen. Schon in der Kommission habe ich ihm gesagt, einem Teil seines Antrages könnte ich zustimmen, und zwar dem Teil bezüglich der Kontingentierungsmassnahmen, sei es betreffend der Hartweizenkontingentierung, die ja bis zu einem gewissen Grade jetzt schon im Auslaufen sich befindet, oder bezüglich der Kontingentierungsmassnahmen für die Handelmöhlen. In diesem Punkte kommt Herr Vontobel einem Teil von Mitbürgern, Ratsmitgliedern vor allen Dingen, für die ich einige Worte sagen will, entgegen. Im andern Teil aber, in bezug auf die Bestimmungen über die Weissmehl- abgabe, scheiden sich die Geister wieder, wo Herr Vontobel nämlich sagt, dass den Begehren des Volkes Rechnung getragen werden müsste, wie sie während der Abstimmungskampagne über die dann verworfene Vorlage zutage getreten sind. In seinen Antrag aber nimmt Herr Vontobel bezüglich der Weissmehl- abgabe einzig und allein jene Begehren auf, die zur Hauptsache von seinen Freunden in der Abstimmungskampagne vertreten worden sind. Aber weil nach Auffassung verschiedener Kreise innerhalb des Rates und auch im Volke bei einem vollständigen Fallen der Weissmehl- abgabe eine gewisse Preissicherung für das Ruchbrot und für das Halbweissbrot fehlen würde, kann diesem Antrag jetzt nicht zugestimmt werden.

Wenn wir für die generelle Fortführung der geltenden Bestimmungen eintreten, dann nicht etwa deshalb, weil wir der Meinung wären, dass in einem neuen Getreidegesetz oder einem neuen Verfassungs- artikel all das weiterzuführen wäre, was gegenwärtig gilt. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass eine Revisionsvorlage sowohl für das Getreidegesetz wie auch für die Kontingentierungsfrage bei den Wirtschaftsorganisationen liegt, für deren Vernehmlassung an das Finanzdepartement meines Wissens heute die Frist abläuft. Jene Revisionsvorlage, die jetzt nicht zur Diskussion steht, die aber doch im-

merhin einen gewissen Einblick in die Richtung gibt, die auch vom Finanzdepartement aus eingeschlagen werden soll, scheint dazu geeignet zu sein, einen Weg zu finden, vielleicht sogar in der Richtung, wie ihn Herr Vontobel in der Kontingentierungsfrage einschlagen möchte. Was aber mit mir viele meiner Freunde etwas stutzig macht und deshalb davon abhalten muss, seinem Antrag zuzustimmen, sind die Preisfragen, die mit der Weissmehl- abgabe eng verbunden sind. Allein die Tatsache, dass einige Müller bei der Weissmehl- abgabe sich vergangen haben, kann noch nicht dazu führen, im jetzigen Moment von dieser Preissicherung für das Ruchbrot und teilweise auch für das Halbweissbrot abzugehen. Ich habe schon wiederholt erklärt, dass nach meiner Meinung in einem künftigen Getreidegesetz eine Preissicherung vorhanden sein müsse. Das zeigt sich erneut bei der Frage der Brot- preisdiskussion in verschiedenen Städten, wo der Brotpreis wohl nicht vollständig freigegeben, aber doch soweit gelockert wurde, dass zum Teil ganz erhebliche Preisaufschläge vorgenommen worden sind; dies trotz aller Bemühungen vor allem der grösseren Bäckereibetriebe, den Brotpreis zu halten. Sie haben ihn auch gehalten; trotzdem sind dann an anderen Orten Preiserhöhungen durchgeführt worden, wo der Einfluss dieser grossen Bäckereien etwas kleiner ist. Ich habe schon an anderer Stelle wiederholt darauf hingewiesen, dass der Abbau der Weissmehl- abgabe nach meiner Meinung nicht das Beste war, was man im Bundeshaus getan hat; denn die Weissmehl- abgabe war als Preismanipulation gedacht vor allem für das Ruchbrot, aber auch das Halbweissbrot. Wenn man schon zuviel Geld hatte aus dieser Weissmehl- abgabe, dann hätte man sehr wohl eingreifen können in bezug auf die Preisfestsetzung, und zwar nach unten. Aber jetzt darüber zu diskutieren, hat nach meiner Ansicht keinen Sinn.

Wir müssen die Verlängerung beschliessen; entweder tun wir dies mit dem Mittel der Dringlichkeit für ein Jahr und entziehen damit die Verlängerung für dieses Jahr der Volksabstimmung, oder wir setzen eine derartige Frist fest, innert welcher man verlangen kann und annehmen darf, dass eine neue Getreideordnung dann sowohl dem Rate wie dem Volke zum Entscheide unterbreitet werde. Einen andern Weg sehe ich im Moment nicht.

Wenn schon Änderungen vorgenommen werden sollen, indem der Rat dem Antrag Vontobel zustimmen würde, müsste man allen jenen, die ebenfalls noch etwas zu sagen hätten zu einer abgeänderten Verlängerung, Gelegenheit geben, sich zu äussern. Dann müssten wir die Verlängerung für ein Jahr beschliessen und in einem späteren Zeitpunkt erneut diskutieren. So aber kommen wir bei dieser Frage nicht weiter. Deshalb bin ich der Meinung, dass im jetzigen Zeitpunkt der Antrag Vontobel nicht am Platze sei. Zurückgezogen wird er wohl nicht, das kann ich mir schon vorstellen, denn man muss eine Ausgangsbasis haben für die kommende Abstimmung; das ist ganz klar, wenn sie auch falsch ist, man muss ein Sprungbrett haben, auch wenn es vielleicht falsch gelagert ist. Nach meiner Meinung ist diese Ausgangsbasis falsch, wenn man davon spricht, dass man die Interessen des Volkes wahren wolle. Deshalb kann ich dem Antrag des Herrn Vontobel nicht zustimmen.

Bundespräsident **Streuli**: Ich muss Sie auch meinerseits bitten, den Antrag des Herrn Nationalrat Vontobel abzulehnen. Er umfasst drei Punkte: Weissmehlabbgabe, Ausnahme der Hartweizenfrage aus der Verfassungsvorlage und die Kontingentierungsmassnahmen.

Zur Weissmehlabbgabe. Durch die Weissmehlabbgabe wird gegenwärtig das Ruchbrot um 8 Rappen und das Halbweissbrot um 3 Rappen pro Kilo verbilligt. Für die Übernahme des entsprechenden Verbilligungsbetrages durch den Bund fehlt aber eine gesetzliche Grundlage. Die Aufhebung der Weissmehlabbgabe müsste also eine entsprechende Verteuerung der Mehl- und Brotpreise zur Folge haben; dies im Gegensatz zur Auffassung des Herrn Nationalrat Vontobel.

Zum Hartweizen. Die Aufhebung der Bestimmungen über Hartweizen ab 1. Januar 1958 ist nicht möglich, wenn die Übergangsordnung als solche verlängert wird. Hartweizen kann, wie schon in der Botschaft des Bundesrates zur Revision des Artikels 23 bis der Bundesverfassung ausgeführt wurde, auch an Stelle von Weichweizen verwendet werden, und deswegen kann er nicht aus der gegenwärtigen Ordnung, die nur verlängert werden soll, herausgenommen werden. Es besteht hiefür aber auch von seiten der Verbraucher von Hartweizenprodukten, vor allem für die Hersteller von Teigwaren, absolut keine Veranlassung, indem der Bedarf dieser Teigwarenfabriken an Hartweizen vollumfänglich und zwar in guter Qualität und zu stabilen und günstigen Preisen gedeckt werden kann. Die seinerzeit von der Migros bekämpften privatrechtlichen Vereinbarungen zur Regelung des Verkaufes von Hartweizendunst an die Teigwarenfabrikanten sind inzwischen aufgelöst worden.

Zu den Kontingentierungsmassnahmen. Auch der Vorschlag, die Kontingentierungsmassnahmen spätestens Ende 1959 schrittweise abzubauen, muss abgelehnt werden. Die Kontingentierung bildet ebenfalls einen Bestandteil der heutigen Ordnung, der nicht losgelöst von den andern Massnahmen behandelt werden kann.

Für alle drei Abänderungsanträge gilt, wie das Herr Vontobel selbst hier angeführt hat, dass sie bereits Gegenstand der den Kantonen und Wirtschaftsverbänden unterbreiteten Revisionsvorlage für das Getreidegesetz sind. Diese Vorlage enthält z. B. den Verzicht auf die Weissmehlabbgabe, und beim Vorschlag für eine zeitlich beschränkte Kontingentierung der Handmühlen werden die Hartweizenmühlen ausgenommen. Es wird also bei der Behandlung der Revisionsvorlage über das Getreidegesetz genügend Gelegenheit sein, auf die Postulate des Herrn Vontobel einzutreten. Wir und Sie werden darauf eintreten. Das wird aber im Rahmen einer Gesamtordnung und gestützt auf die nötigen Unterlagen, die wir Ihnen dann unterbreiten können, geschehen. Herr Vontobel sprach übrigens vorhin von einer Verlängerung um fünf Jahre. Wir beantragen aber eine Verlängerung um nur drei Jahre. Herr Rohr hat das bereits richtiggestellt. Aber auch diese drei Jahre wollen wir nicht ausnützen. Das Getreidegesetz liegt den Verbänden und den Kantonen vor. Die Vernehmlassungsfrist ist heute abgelaufen. Wir werden nun eine bereinigte Vorlage unterbreiten. Ich nehme an, dass Sie die vom Bun-

desrat bereinigte Revisionsvorlage für das Getreidegesetz samt Botschaft auf spätestens anfangs des nächsten Jahres erhalten werden. Wir wollen also gar nichts schubladisieren; wir wollen nicht lange warten, sondern versuchen, die Dinge so rasch wie möglich zu einer günstigen Erledigung zu bringen. Im übrigen enthält der Bundesbeschluss vom 19. Juni 1953 über die Brotgetreideversorgung des Landes einen Artikel 46, welcher den Bundesrat zum stufenweisen Abbau der darin vorgesehenen Massnahmen verpflichtet, soweit diese nicht in das revidierte Getreidegesetz aufgenommen werden, und sofern die wirtschaftliche Lage diesen Abbau erlaubt. Der Bundesrat ist denn auch schon wiederholt dieser Verpflichtung nachgekommen. Er wird es auch künftig tun. Aus diesem Grunde sind Bestimmungen im Sinne des Antrages von Herrn Nationalrat Vontobel auch überflüssig in dieser Vorlage. Die heutige Ordnung – das ist von allen Vordnern deutlich erklärt worden – kann zurzeit nur unverändert verlängert werden. Der Antrag von Herrn Nationalrat Vontobel ist daher abzulehnen.

**Präsident**: Zu Artikel 1 liegen zwei Anträge vor: der Antrag der Mehrheit, Zustimmung zum Ständerat, und Antrag der Minderheit, vertreten durch Herrn Vontobel, ebenfalls Zustimmung zum Ständerat, aber mit einem weiteren Zusatz.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit	132 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	10 Stimmen

#### *Art. 2*

#### **Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

#### **Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

*Angenommen – Adopté*

#### *Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Beschlusses	139 Stimmen
Dagegen	9 Stimmen

*An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

## **Brotgetreideversorgung. Verlängerung der ÜBergangsordnung**

### **Régime transitoire du blé. Prorogation**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1957
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	7459
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.09.1957
Date	
Data	
Seite	798-803
Page	
Pagina	
Ref. No	20 036 381

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

**Vormittagssitzung vom 1. Oktober 1957**  
**Séance du 1<sup>er</sup> octobre 1957, matin**

Vorsitz -- Présidence: Herr *Condrau*

**7459. Brotgetreideversorgung.**  
**Verlängerung der Übergangsordnung**  
**Régime transitoire du blé. Prorogation**

Siehe Seite 798 hiervor -- Voir page 798 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 1. Oktober 1957  
 Décision du Conseil des Etats du 1<sup>er</sup> octobre 1957

*Schlussabstimmung -- Vote final*

Für die Annahme des Beschlussesentwurfes

114 Stimmen

Dagegen

8 Stimmen

*An den Bundesrat -- Au Conseil fédéral*

**7188. Verantwortlichkeitsgesetz**  
**Loi sur la responsabilité**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 29. Juni 1956  
 (BBI I, 1393)

Message et projet de loi du 29 juin 1956 (FF I, 1420)

Beschluss des Ständerates vom 20. Dezember 1956  
 Décision du Conseil des Etats du 20 décembre 1956

**Antrag der Kommission**

Eintreten

**Antrag Bösch**

Rückweisung des Entwurfs an den Bundesrat mit dem Auftrag, eine verfassungsrechtliche Grundlage vorzubereiten, welche die primäre Staatshaftung sowohl für rechtswidrige, als allenfalls auch für rechtmässige Staatsakte vorsieht.

**Proposition de la commission**

Passer à la discussion des articles

**Proposition Bösch**

Renvoi du projet au Conseil fédéral avec mandat de présenter une disposition constitutionnelle prévoyant la responsabilité primaire de l'Etat pour les actes de la puissance publique, tant illicites que licites.

*Berichterstattung -- Rapport général*

**Boerlin**, Berichterstatter: 1. Die heutige Vorlage zur Revision des Verantwortlichkeitsgesetzes könnte Anlass zu weitgreifenden und interessanten juristischen, aber auch staatspolitischen und rechtsphilosophischen Überlegungen und Kommentaren geben. Es handelt sich um eine der vom Bürger und vom Staat und seiner Verwaltung aus bedeutsamsten Aufgaben gesetzgeberischer Arbeit, und die

Tatsache, dass der Ständerat und unsere Kommission im Einvernehmen mit dem Bundesrat den Revisionsversuch nicht völlig beendet haben, sondern mit einem neuen Auftrag in Postulatsform abschliessen, zeigt, wie heikel und schwierig unsere Aufgabe und eine vollkommene Lösung ist.

Ich will mich trotzdem im Hinblick auf die knappe verfügbare Zeit auf wenige Feststellungen und auf eine Schilderung der Ausgangslage, der wesentlichen Punkte der Revision, unserer Anträge und der verbliebenen Meinungsverschiedenheiten beschränken.

Das geltende Verantwortlichkeitsgesetz ist 107 Jahre alt geworden und sicherlich revisionsbedürftig. Dennoch wollen wir dankbar sein, dass auch 1850 schon der Bund eine Verantwortlichkeit und Haftbarkeit für Staatsakte dem widerrechtlich geschädigten Bürger gegenüber anerkannte, was heute noch in zahlreichen Staaten nicht selbstverständlich ist. Es ist erfreulich, dass auch in dieser Hinsicht rechtsstaatliches Denken dem eidgenössischen Bundesstaat von Anfang an das Gepräge gab.

Freilich ist nach dem Gesetz von 1850 der Schutz des Bürgers erheblich beschränkt. Der widerrechtlich geschädigte Bürger kann nicht den Bund selbst verantwortlich und haftbar machen, sondern nur den handelnden Beamten oder handelnde Behörden und auch sie zunächst nur, wenn die Bundesversammlung, bzw. der Bundesrat es erlauben. Lehnt der Bundesrat eine Klage gegen Beamte ab, die von ihm oder ihm untergeordneten Stellen gewählt worden sind, so kann der klagende Bürger den fehlbaren Beamten auf dem Zivilweg belangen, sofern er -- und das ist eine neue Einschränkung -- vorerst für die entspringenden Kosten eine vom Bundesgericht zu bestimmende Kautionsleistung hat. Nur bei von der Bundesversammlung gewählten Behörden und Beamten übernimmt der Bund eine eigene Haftung dann, wenn die eidgenössischen Räte die Klage gegen die Angeschuldigten selbst verweigern. Ein weiterer Haftungsfall des Bundes ist gegeben, wenn Mitglieder einer schadenersatzpflichtigen Behörde den Schaden nicht ersetzen können. Für Beamte gilt auch diese subsidiäre Haftung des Bundes nicht. Denn Grundsatz bleibt, nach bisheriger Regelung, dass der geschädigte Bürger sich nicht an den Staat, in dessen Namen er in seinen Rechten beeinträchtigt worden ist, sondern nur an einzelne Personen, die selbst gehandelt haben, halten kann. Diese Einschränkung wurde um so mehr als Mangel empfunden, je mehr der Staat im Lauf der Zeit seinen Herrschaftsbereich ausdehnte, und je zahlreicher und folgenschwerer die Eingriffe seiner Verwaltung und damit die Möglichkeiten der Schädigung wurden. Dieser Entwicklung entsprachen weder das komplizierte Verfahren, noch die materiellen Haftungsgrundsätze mehr. Das rechtsstaatliche Prinzip des Gesetzes von 1850 selbst erforderte dessen Revision und die Anpassung an die sehr veränderten Verhältnisse, nachdem einzelne Kantone -- so Genf, Neuenburg und Waadt schon seit Anfang des Jahrhunderts, andere später -- ihrerseits auf diesem Weg bereits vorangegangen sind.

2. Wenn der Bund trotz den mahnenden Appellen des Schweizerischen Juristenvereins schon 1888 und wieder 1912 und 1953 länger brauchte und erst auf zwei Vorstösse unseres Kollegen Tell Perrin aus

## **Brotgetreideversorgung. Verlängerung der Übergangsordnung**

### **Régime transitoire du blé. Prorogation**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1957
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	7459
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.10.1957
Date	
Data	
Seite	804-804
Page	
Pagina	
Ref. No	20 036 382

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

gewisse umfassendere Regelungen dieses Problems getroffen werden können.

Was nun gewisse Bedenken des Herrn Theus in bezug auf die Frage, welche Gemeinden einbezogen werden sollen, betrifft, so mache ich darauf aufmerksam, dass dieser Punkt nach Annahme des vorliegenden Beschlusses neu überprüft werden muss. Die allgemeine Regel enthält in Artikel 3 der Vorlage, der bestimmt, dass eine Gemeinde oder Ortschaft dann einbezogen werden soll, wenn die zusätzlichen Kosten für den Transport mit öffentlichen Transportmitteln von der massgebenden Talstation bis zum Bestimmungsort 3 Franken oder mehr je 100 Kilo betragen. Diese Zahl beruht auf der Erfahrungstatsache, dass, wenn die Transportkosten unter diesen 3 Franken bleiben, die Kosten von den versendenden Grossisten in der Regel nicht auf die Ware geschlagen werden. Die Erfahrung hat das bestätigt, als man bei der letztmaligen Verlängerung dieses Bundesbeschlusses eine Anzahl von Gemeinden vom Transportkostenbeitrag ausschloss. Es hat sich gezeigt, dass dadurch die Kosten dieser Waren in jenen Gemeinden nicht verteuert wurden, weil eben die Grossisten die Transportkosten nicht auf den Detailpreis der Ware schlugen, zum Teil aus Konkurrenzgründen, zum Teil, weil es sich um Markenartikel handelt, die ohnehin auch in den Berggegenden zum aufgedruckten Preis verkauft werden, usw. Es wird aber in Artikel 3, Absatz 3, ausdrücklich gesagt: Sofern besondere Verhältnisse vorliegen, kann der Bundesrat weitere Ortschaften als Berggebiete bezeichnen. Wie ich betonte, wird nach Annahme dieses Beschlusses neu zu überprüfen sein, welche Gemeinden einbezogen werden sollen.

Eine Schwierigkeit besteht hauptsächlich in der Frage, wie gross die Mehrkosten bei Lastwagentransporten seien. Bei den Bahntarifen lässt sich das genau feststellen; hier ist die Sache klar. Ich glaube, auch Herr Ständerat Theus hat vor allem an das Problem der Kosten für Lastwagentransporte in die Berggegenden gedacht. Wie er bereits erwähnte, haben wir darüber zur Vorbereitung dieses Bundesbeschlusses im Laufe der letzten Jahre ein umfangreiches Gutachten der Herren Prof. Schwarzfischer und Dr. Meyer eingeholt. Dies ergibt eine Basis, welche es uns erlaubt, auch diese Seite der Frage neu zu studieren, das Verzeichnis der einzubeziehenden Ortschaften festzulegen und dabei besonders auch jenen Verhältnissen Rechnung zu tragen, wo festgestellt werden muss, dass die Preise dieser Waren des täglichen Bedarfs durch die Transportkosten teurer werden, obwohl die Differenz nicht 3 Franken ausmacht.

Das wollte ich zur Beantwortung der Ausführungen von Herrn Ständerat Theus doch noch beifügen.

*Angenommen – Adopté*

*Art. 10*

#### **Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

#### **Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national.

**Wipfli**, Berichterstatter: In Zustimmung zum Nationalrat wird bei Artikel 10 beantragt, als Marginale die Worte „Abänderung des Zolltarifes“ beizufügen. Sonst keine Bemerkungen.

*Angenommen – Adopté*

*Art. 11*

#### **Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

#### **Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national.

*Angenommen – Adopté*

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 29 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

**Vormittagssitzung vom 18. September 1957**

**Séance du 18 septembre 1957, matin**

Vorsitz – Présidence: Herr Schoch

### **7459. Brotgetreideversorgung. Verlängerung der Übergangsordnung Régime transitoire du blé. Prorogation**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 12. Juli 1957  
(BBI II, 227)

Message et projet d'arrêté du 12 juillet 1957 (FF II, 235)

#### **Antrag der Kommission**

Eintreten.

#### **Proposition de la commission**

Passer à la discussion des articles.

*Berichterstattung – Rapport général*

**M. Torche**, rapporteur: Avec son message, le Conseil fédéral soumet le projet d'arrêté prorogeant la validité de l'arrêté fédéral du 19 juin 1953 qui concerne le ravitaillement du pays en céréales panifiables.

La commission chargée d'examiner le projet d'arrêté concernant la prorogation du régime transitoire du blé reconnaît d'emblée que la prorogation du régime transitoire du blé est nécessaire.

Cet arrêté fédéral est fondé sur l'article 23bis de la Constitution, voté par les Chambres et adopté par le peuple et les cantons lors de la votation populaire du 23 novembre 1952, et sur l'article 64bis de la Constitution fédérale. La durée de validité des deux dispositions, de l'article constitutionnel 23bis et de l'arrêté fédéral, est limitée au 31 décembre 1957. La révision de la loi fédérale sur le blé ne pouvant être achevée jusque là, le Conseil fédéral propose dès lors de proroger jusqu'au 31 décembre 1960 l'arrêté

fédéral, en adoptant la procédure d'urgence que permet l'article 89bis, alinéa 3, de la Constitution fédérale.

Le message du Conseil fédéral indique quels sont les points principaux sur lesquels portera la révision de la loi sur le blé. Il n'est d'ailleurs pas exclu que d'autres amendements y soient introduits, à la requête des gouvernements cantonaux et des associations. En raison de l'ampleur de la révision, il sera impossible de mener à chef les travaux de révision jusqu'à la fin de l'année. Les délibérations du Conseil fédéral, des commissions parlementaires, puis des Chambres ne pouvaient être achevées assez tôt pour permettre, compte tenu du délai du referendum, de mettre en vigueur la nouvelle loi et ses dispositions d'exécution le 1<sup>er</sup> janvier 1958 déjà.

C'est pourquoi – et sur le principe lui-même de la prorogation, la commission unanime est d'accord avec le Conseil fédéral – il est indispensable de proroger le régime transitoire fondé sur l'additif constitutionnel du 26 septembre 1952.

Tout en reconnaissant que la prorogation du régime transitoire du blé était une nécessité, la commission a eu des scrupules d'ordre juridique quant à l'admission de la clause d'urgence et à l'interprétation de l'article 89bis, 1<sup>er</sup> et 3<sup>e</sup> alinéas, de la Constitution. L'article 89bis de la Constitution fédérale est ainsi rédigé: «Les arrêtés fédéraux de portée générale dont l'entrée en vigueur ne souffre aucun retard peuvent être mis en vigueur immédiatement par une décision prise à la majorité de tous les membres de chacun des deux Conseils; leur durée d'application doit être limitée. Lorsque la votation populaire est demandée par trente mille citoyens actifs ou par huit cantons, les arrêtés fédéraux mis en vigueur d'urgence perdent leur validité un an après leur adoption par l'Assemblée fédérale s'ils ne sont pas approuvés par le peuple dans ce délai; ils ne peuvent être renouvelés. Les arrêtés fédéraux mis en vigueur d'urgence, qui dérogent à la Constitution, doivent être ratifiés par le peuple et les cantons dans l'année qui suit leur adoption par l'Assemblée fédérale; à ce défaut, ils perdent leur validité à l'expiration de ce délai et ne peuvent être renouvelés.»

Comme le dit le message du Conseil fédéral, le projet d'arrêté se fonde sur cet article 89bis, 1<sup>er</sup> et 3<sup>e</sup> alinéas, de la Constitution, aux termes desquels les arrêtés fédéraux de portée générale, dont l'entrée en vigueur ne souffre aucun retard, peuvent être mis en vigueur immédiatement par une décision prise à la majorité de tous les membres de chacun des deux Conseils. S'ils dérogent à la Constitution et ne sont pas ratifiés par le peuple et les cantons dans l'année qui suit leur adoption par l'Assemblée fédérale, ils perdent leur validité à l'expiration de ce délai et ne peuvent être renouvelés. L'arrêté fédéral du 19 juin 1953 concernant le ravitaillement du pays en céréales panifiables contient plusieurs dispositions dérogeant à la Constitution (par exemple le monopole d'importation du blé conféré à l'Administration des blés, les prescriptions de mouture, les dispositions concernant la fixation des prix de la farine et du pain). Par conséquent, cette législation ne pourrait être prorogée par le moyen d'un arrêté urgent, pour une

durée excédant une année, à moins que le peuple et les cantons ne la ratifient de nouveau. Comme l'assure le Conseil fédéral dans son message, des dispositions sont prises pour que la future loi sur le blé puisse entrer en vigueur à la fin de l'année prochaine. De ce fait, l'arrêté urgent pourra perdre sa validité un an après son adoption par l'Assemblée fédérale et il ne sera pas nécessaire de consulter le peuple et les cantons.

Comme je l'ai relevé au début de mon exposé, la commission, tout en reconnaissant que la prorogation du régime transitoire du blé était nécessaire, a eu des scrupules juridiques quant à l'admission de la clause d'urgence et à l'interprétation de l'article 89bis, 1<sup>er</sup> et 3<sup>e</sup> alinéas, de la Constitution. Elle a alors demandé au Département de justice et police et à celui des finances et des douanes des rapports complémentaires.

Le Département fédéral de justice et police a donc remis à la commission un avis consultatif sur la question de savoir si les conditions prévues par l'article 89bis, 1<sup>er</sup> et 3<sup>e</sup> alinéas, de la Constitution (procédure d'urgence) sont remplies pour la prorogation de l'arrêté fédéral du 19 juin 1953 concernant le ravitaillement du pays en céréales panifiables. Il s'exprime en ces termes:

«Les 1<sup>er</sup> et 3<sup>e</sup> alinéas de cet article 89bis visent les arrêtés fédéraux dérogeant à la Constitution et dont l'entrée ne souffre aucun retard. Il faut donc qu'il y ait urgence, c'est-à-dire que les délais disponibles ne permettent plus de recourir à la procédure normale pour édicter une disposition constitutionnelle et les prescriptions nécessaires. Il ne suffit donc pas que l'arrêté fédéral envisagé réponde à une nécessité matérielle pour que cette procédure extraordinaire soit justifiée, comme c'était le cas pour les arrêtés fédéraux déclarés urgents (urgence dite matérielle) et édictés avant la révision de l'article 89, en 1949. Il va de soi que les arrêtés fédéraux dérogeant à la Constitution ne doivent pas seulement être urgents mais aussi répondre à une nécessité matérielle, afin que les conditions de l'article 89bis, alinéa premier, soient remplies.

» Il ressort de l'article 89bis, 3<sup>e</sup> alinéa, que ces arrêtés urgents complètent la Constitution. Comme nous l'avons dit ci-dessus, ils doivent contenir des dispositions dont l'entrée en vigueur ne souffre aucun retard et dont la nécessité matérielle soit incontestable mais qui ne peuvent s'appuyer sur aucune disposition de la Constitution. C'est pourquoi certains juristes estiment que cette prescription donne à la Confédération la compétence générale d'édicter une législation d'exception (*Giacometti, Der neue Notrechtartikel der Bundesverfassung, Schweiz. Juristen-Zeitung*, 46<sup>e</sup> année, page 84 ss). D'autres juristes rejettent cette opinion avec raison, en faisant remarquer que dans un véritable état de nécessité, tel que la guerre, de grandes catastrophes naturelles ou des épidémies, la majorité des membres des deux Conseils serait empêchée d'assister à une session extraordinaire des Chambres, de sorte qu'un arrêté d'urgence, visant à protéger l'existence de l'Etat, ne pourrait entrer en vigueur immédiatement. A leur avis, l'article 89bis, 1<sup>er</sup> et 3<sup>e</sup> alinéas, ne permet donc pas d'édicter des dispositions de droit exceptionnel en vue de surmonter une crise générale

affectant l'existence de l'Etat (Marti, Dringlichkeit und Notrecht, *Zeitschrift für schweiz. Recht*, NF, vol. 69, p. 188; avis consultatif des juges fédéraux Python, Düby et Panchaud du 15 juillet 1950 concernant l'article 89bis, p. 12 et 24); en effet, de telles circonstances peuvent contraindre la Suisse à déroger à la Constitution en vue d'assurer le maintien de son existence en tant qu'Etat. A ce sujet, le professeur Marti déclare ce qui suit: «Für solche Fälle will aber der neue Verfassungsartikel die Handhabung des Notrechts Abgleiten von der Verfassung nicht mehr zu rechtfertigen ist.» Marti, loc. cit. p. 192). Ces considérations font ressortir qu'il n'est pas indispensable qu'un état de nécessité général et menaçant l'existence même de l'Etat soit réalisé mais il suffit que l'intérêt général soit en jeu pour que l'on puisse appliquer l'article 89bis, alinéa 3, si la mesure envisagée est urgente (préavis Python, Düby, Panchaud, p. 12 i. pr.).

«L'article 89bis, alinéa 3, vise les arrêtés fédéraux qui doivent être mis en vigueur sans délai et dérogent à la Constitution mais il est muet quant à leur contenu. De semblables arrêtés complétant la Constitution peuvent se borner à fixer les principes, dont l'application exige des prescriptions d'exécution mais, d'après le texte de cet alinéa, l'arrêté urgent peut aussi contenir les dispositions d'exécution nécessaires.»

Le Département fédéral de justice et police a examiné ensuite si les conditions sont remplies pour la prorogation de l'arrêté fédéral du 19 juin 1953, par un arrêté urgent édicté conformément à l'article 89bis, 1<sup>er</sup> et 3<sup>e</sup> alinéas de la Constitution. Je cite à nouveau le département:

«Si l'arrêté fédéral du 19 juin 1953 devenait caduc et que la loi sur le blé de 1932 soit remise en vigueur intégralement à partir du 1<sup>er</sup> janvier 1958, il en résulterait les conséquences suivantes: la réglementation actuelle des importations serait abolie, ce qui empêcherait la stabilisation des prix du pain. Mais il s'agit là d'une conséquence intéressant les seuls consommateurs. L'abrogation du contingentement de la meunerie et de l'égalisation de la marge de mouture priverait les petits et moyens moulins d'une protection contre la concurrence effrénée des grandes entreprises, de sorte que le maintien d'une meunerie décentralisée serait compromis, ce qui doit être évité dans l'intérêt de l'approvisionnement du pays. Enfin, la réserve actuelle de blé de 400 000 tonnes, suffisant à couvrir les besoins durant dix mois environ, ne peut être maintenue que si l'on peut influencer sur la qualité du blé constituant cette réserve, ce que la loi de 1932 ne permet pas dans une mesure suffisante.

«Les temps actuels sont troublés. C'est pourquoi le Conseil fédéral a prescrit des stocks en vertu de la loi fédérale du 30 septembre 1955 sur la préparation de la défense nationale économique (RO 1956, 89). Si les mesures susmentionnées de l'arrêté fédéral devenaient caduques avant que la loi soit révisée et qu'un arrêté fédéral sur le contingentement des moulins à blé tendre assure une transition organique entre la réglementation actuelle et le futur régime du blé fondé sur les articles 23bis et 31bis, alinéa 3, lettre e, de la Constitution, l'approvisionnement du pays en blé en serait gravement compromis, ce qui ne serait nullement conforme à l'intérêt général.

»Ainsi, la nécessité matérielle de la prorogation du régime transitoire du 19 juin 1953 est démontrée au sens de l'article 89bis, alinéa 3, de la Constitution.»

En ce qui concerne l'urgence de l'arrêté de prorogation, ajoute le Département fédéral de justice et police, celle-ci peut être considérée comme établie si le temps disponible ne permet pas de proroger la validité de l'arrêté fédéral du 19 juin 1953 selon la procédure normale, ou tout au moins selon la procédure d'urgence prévue par l'alinéa 2 de l'article 89bis. Or, pour que cette voie puisse être adoptée, il faudrait au préalable proroger, pour une durée limitée, la validité de l'additif constitutionnel du 26 septembre 1952.

Le Département fédéral de justice et police relève justement que le Conseil fédéral a estimé que les délais dont les deux Chambres disposeraient pour examiner concurremment la prorogation de l'additif constitutionnel ne seraient pas suffisants eu égard aux controverses soulevées par le régime actuel. C'est pourquoi il leur a proposé de proroger la validité de l'arrêté fédéral du 19 juin 1953 sans base constitutionnelle, par la procédure extraordinaire de l'article 89bis, 1<sup>er</sup> et 3<sup>e</sup> alinéas, de la Constitution. Si cette procédure est adoptée, il faudra que l'arrêté fédéral du 19 juin 1953 soit ratifié par le peuple et les cantons dans l'année qui suivra son adoption par l'Assemblée fédérale, à moins que la nouvelle loi sur le blé n'entre en vigueur auparavant. Si cela n'était pas possible et que le peuple refuse de proroger l'arrêté précité, celui-ci resterait en vigueur jusqu'à la fin de l'année qui suivrait son adoption par l'Assemblée fédérale, tandis qu'avec les deux autres solutions – prorogation temporaire de la validité de l'additif constitutionnel sur lequel se fonde l'arrêté fédéral du 19 juin 1953 et prorogation avec inclusion de l'arrêté fédéral du 19 juin 1953 et des arrêtés fédéraux des 14 mars 1955 et 23 novembre 1956 – le rejet de l'arrêté entraînerait l'abrogation, à partir du 31 décembre 1957, de l'additif constitutionnel, ainsi que l'arrêté fédéral du 19 juin 1953 et des arrêtés du Conseil fédéral qui l'ont modifié.

Ainsi, pour tous les motifs que je viens d'indiquer, le Département fédéral de justice et police répond affirmativement à la question de savoir si les conditions prévues par l'article 89bis, 1<sup>er</sup> et 3<sup>e</sup> alinéas, de la Constitution (procédure d'urgence), sont remplies pour la prorogation de l'arrêté fédéral du 19 juin 1953.

Le Département fédéral des finances et des douanes, consulté à son tour par la commission, a exposé les conséquences qu'auraient l'abolition du régime du blé actuel et le retour à l'application temporaire de la loi sur le blé révisée. L'abrogation du régime actuel et le retour à l'application de la loi sur le blé de 1932 présenteraient les graves inconvénients suivants:

1. La constitution de la réserve et l'importation des céréales panifiables ne pourraient être réglées d'une manière satisfaisante.
2. La protection de la meunerie serait insuffisante.
3. La stabilisation des prix du pain ne pourrait être assurée.

4. Les améliorations apportées à la réglementation relative à la poursuite pénale, l'obligation de renseigner, deviendraient caduques et des dispositions vieillies devraient être appliquées.

5. L'abrogation de réglementations ayant fait leurs preuves et le retour à des dispositions inopportunes et dépassées par les événements porteraient atteinte, d'une manière générale, à la collaboration entre l'administration, les meuniers, les producteurs, etc.

6. L'application nouvelle, à partir de 1958, de la loi sur le blé de 1932 rendrait très difficiles les travaux de révision de cette loi.

La majorité de la commission est certaine qu'il existe un état d'urgence matériel pour la prorogation, proposée par le Conseil fédéral, de l'arrêté fédéral du 19 juin 1953 concernant le ravitaillement du pays en céréales panifiables.

Certes, l'article 89bis, 1<sup>er</sup> et 3<sup>e</sup> alinéas, a donné lieu à des interprétations différentes. De grands juristes se sont prononcés à ce sujet mais n'ont pas pu se mettre d'accord.

Par l'introduction de cette disposition, qui abroge et remplace l'ancien article 89, alinéa 3 (clause d'urgence), la Constitution a subi une profonde modification qui a cependant donné lieu à de vives controverses. Les opinions étaient très partagées déjà à l'époque. Comme il a déjà été dit, les juges fédéraux Python, Düby et Panchaud se sont à ce sujet exprimés très clairement et ont mis certaines questions au point. Selon eux, il n'est pas indispensable qu'un état de nécessité générale menaçant l'existence même de l'Etat soit réalisé mais il suffit que l'intérêt général soit en jeu pour que l'on puisse appliquer l'article 89bis, 3<sup>e</sup> alinéa, si la mesure envisagée est urgente.

Le professeur Giacometti (*Der neue Notrechtsartikel der Bundesverfassung, Schweiz. Juristen-Zeitung*, 46<sup>e</sup> année, pages 84 ss), avec un scrupule juridique que partagent les membres de la minorité de la commission, estime que l'article 89bis, alinéa 3, de la Constitution fédérale postule un état de nécessité (*Hannibal ante portas*) et que l'application de la disposition reste, par ce fait, limitée au cas où l'existence même de l'Etat est en danger, danger qui ne pourrait être écarté par la voie constitutionnelle ordinaire.

Ce n'est pas là, certainement, le sens de l'article 89bis. Le texte légal ne permet pas cette interprétation qui se limite uniquement au «droit d'urgence» (*Notrecht*). Comme le précise très clairement l'avis consultatif du Tribunal fédéral, l'article 89bis veut donner la possibilité à l'Assemblée fédérale de légiférer en cas de situation extraordinaire (arrêté d'urgence dont l'entrée en vigueur ne souffre aucun retard), même de modifier passagèrement (pour la durée d'une année au maximum) la Constitution, sans consulter préalablement le peuple et les cantons. Il s'agit donc d'une procédure spéciale qui permet de laisser soit au Conseil fédéral et à l'Assemblée fédérale, soit au peuple, suffisamment de temps pour prendre une décision définitive par voie ordinaire (art. 89, resp. 118 CF).

Vu la très grande portée de l'article 89bis de la Constitution fédérale, et notamment de son alinéa 3, il va de soi que cette procédure spéciale ne se justifie que dans des circonstances toutes spéciales. Le

premier alinéa de l'article 89bis (il en est de même pour l'alinéa 3) délimite les conditions qui doivent être remplies. Il doit s'agir d'un arrêté fédéral de portée générale, dont l'entrée en vigueur ne souffre aucun retard, cela signifie: dont l'entrée en vigueur ne peut souffrir le retard que causerait l'introduction du referendum (urgence dans le temps). Le terme «urgence» comprend implicitement l'urgence dans la matière, c'est-à-dire l'arrêté fédéral doit être absolument indispensable pour la protection de l'intérêt général qui, sans cette disposition, serait sérieusement menacé. Il va de soi que cette condition doit toujours exister. L'urgence dans la matière ne suffirait cependant pas à elle seule, c'est-à-dire sans qu'il y ait en même temps urgence dans le temps.

A part ces conditions, l'urgence dans le temps et l'urgence dans la matière, de semblables arrêtés fédéraux ne peuvent entrer en vigueur immédiatement, c'est-à-dire sans referendum obligatoire préalable, que par une décision prise à la majorité de tous les membres des deux Conseils. De plus, la durée de validité doit être limitée, dans le cas particulier, jusqu'au 31 décembre 1960.

Ces conditions sont-elles remplies? Il y a de sérieuses raisons de l'affirmer. Certes, on a vu mener à bien des révisions de la Constitution dans le temps record d'à peine deux mois. A première vue, il n'est pas exclu, en pesant sur l'accélérateur, de proroger le régime transitoire du blé par la voie constitutionnelle ordinaire. Est-il opportun de manifester une telle précipitation? C'est la question d'ordre pratique ou psychologique à laquelle nous avons à répondre. Il faut, en un mot, qu'au cours de la même session, c'est-à-dire dans la présente session, les deux Chambres se mettent d'accord et décident, sans divergence, de soumettre le problème au peuple.

A ce moment-là, il serait possible de consulter le peuple.

Les deux Conseils qui sont, par ailleurs, chargés de nombreuses autres affaires urgentes, devraient traiter et liquider en même temps l'objet de la prorogation du régime transitoire du blé lors de cette session et le soumettre au peuple pour le 31 décembre 1957 au plus tard.

Une telle procédure paraît extrêmement rapide. On peut évidemment la retenir pour d'autres raisons politiques, psychologiques ou pratiques.

En général, les Chambres n'aiment pas être bousculées. En principe, elles ne traitent pas totalement le même problème au cours de la même session.

Le peuple n'aime pas non plus la précipitation. Comme vous le savez, elle provoque facilement la nervosité, une certaine confusion et parfois même un certain malaise.

Pour ces motifs, est-il raisonnable de précipiter le mouvement et de soumettre le problème au peuple jusqu'à la fin de la présente année?

Je résume: le régime transitoire du blé réunit et l'urgence dans le temps et l'urgence dans la matière comme les rapports du Département fédéral des finances et des douanes et du Département fédéral de justice et de police le démontraient clairement.

Cette urgence du régime transitoire du blé n'est du reste pas imputable aux organes responsables. La bonne volonté des autorités de mener à bien, le plus rapidement possible, la révision de la loi sur le blé, qui aurait dû être achevée avant la fin de 1957, était

impuissante devant la situation résultant du verdict populaire du 5 décembre 1956. Le projet de la nouvelle loi a d'ailleurs été mis au point pour fin mai 1957, si bien que l'on peut admettre que le régime du blé pourra être définitivement mis sur pied dans peu de temps. Le professeur Oswald, que j'ai consulté, n'hésite pas pour sa part à munir de la clause d'urgence le projet d'arrêté fédéral prorogeant celui du 19 juin 1953 qui concerne le ravitaillement du pays en céréales panifiables et à le traiter sous l'angle de l'article 89bis, alinéa 3, de la Constitution fédérale.

Tout en comprenant les arguments juridiques des membres de la minorité de la commission, la commission pense que si l'on devait adopter sa thèse, l'article 89bis serait vidé de toute substance. C'est la raison pour laquelle il fallait que ce problème soit discuté et traité ici en séance. Il est intéressant de se référer à l'opinion de ceux qui ont lancé l'initiative tendant à l'insertion, dans la Constitution fédérale d'un nouvel article 89. De leur avis, il s'agissait non pas de créer un droit de nécessité mais une procédure extraordinaire. C'est bien ce qui résulte des déclarations qui ont été faites ici aux Chambres. Le professeur Burckhardt, lui-même, a affirmé qu'il peut y avoir une nécessité mais non un droit de nécessité. L'article 89bis prescrit dès lors la voie qu'il faut prendre lorsqu'une disposition ne peut être édictée dans les délais normaux par la procédure usuelle. Certes, en votation provisoire, la commission du Conseil national a décidé de ne pas choisir la voie d'un arrêté fédéral urgent mais de proposer au peuple de proroger, par la procédure ordinaire, l'additif constitutionnel de 1952 jusqu'à l'entrée en vigueur de la loi sur le blé révisée, au plus tard jusqu'au 31 décembre 1960.

Cependant, comme je l'ai dit, le temps disponible pour la procédure ordinaire paraît trop mesuré. On doit disposer de suffisamment de temps pour renseigner les citoyens. Mais, évidemment, si pour d'autres raisons d'ordre politique ou pratique on devait décider, par gain de paix, de choisir la formule de soumission du projet au peuple, il ne faudrait pas en faire une question de forme ou de prestige.

Je résume en disant que le projet de prorogation du régime transitoire du blé, telle qu'il est présenté par le Conseil fédéral, remplit les conditions prévues par l'article 89bis. Elle est urgente. C'est là une thèse qui non seulement se défend mais qui se présente bien. Elle est urgente, nous l'avons dit, tant du point de vue du fond que du point de vue du délai.

Votre commission est donc unanime pour vous proposer l'entrée en matière, estimant qu'il est indispensable de proroger le régime transitoire du blé. Elle diverge, par contre, sur la voie à suivre.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen  
Le Conseil passe sans opposition à la discussion  
des articles*

*Artikelsweise Beratung – Discussion des articles*

### **Antrag der Kommission**

*Titel*

*Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

*Minderheit*

(Tschudi, Stüssi)

### **Bundesbeschluss**

*über*

die befristete Verlängerung der Geltungsdauer der Übergangsordnung betreffend die Brotgetreideversorgung des Landes

*Ingress*

*Mehrheit*

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates  
von 12. Juli 1957,

beschliesst:

*Minderheit*

(Tschudi, Stüssi)

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 85, Ziffer 14, Artikel 118 und  
121, Absatz 1, der Bundesverfassung;  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates  
vom 12. Juli 1957,

beschliesst:

*Art. 1*

*Mehrheit*

*Abs. 1*

Die Geltungsdauer des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1953 über die Brotgetreideversorgung des Landes wird bis zum Inkrafttreten des revidierten Getreidegesetzes, längstens aber bis zum 31. Dezember 1960 verlängert.

*Abs. 2*

Auf Tatsachen, die sich während der Geltungsdauer des in Absatz 1 erwähnten Bundesbeschlusses und seiner Vollzugsbestimmungen ereignen, finden diese Vorschriften auch nach ihrem Ausserkrafttreten weiterhin Anwendung.

*Minderheit*

*Abs. 1*

Die Geltungsdauer von Artikel 1 des Verfassungszusatzes vom 26. September 1952 über die Brotgetreideversorgung des Landes sowie des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1953 über den gleichen Gegenstand, wird bis zum Inkrafttreten des revidierten Getreidegesetzes, längstens aber bis zum 31. Dezember 1960 verlängert.

*Abs. 2*

Gemäss Antrag der Mehrheit.

*Art. 2*

*Mehrheit*

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er unterliegt nach Artikel 89bis, Absatz 3, der Bundesverfassung dem obligatorischen Referendum.

*Minderheit*

Dieser Beschluss ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

**Erster Eventualantrag Stüssi  
zum Minderheitsantrag der Kommission**

*Titel*

Bundesbeschluss  
über

die befristete Verlängerung der Geltungsdauer von Artikel 1 des Verfassungszusatzes betreffend die Brotgetreideversorgung des Landes

*Art. 1*

Die Geltungsdauer von Artikel 1 des Verfassungszusatzes vom 26. September 1952 über die Brotgetreideversorgung des Landes wird bis zum Inkrafttreten...

**Zweiter Eventualantrag Stüssi  
zum Minderheitsantrag der Kommission**

*Titel*

Bundesbeschluss  
über

die befristete Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesbeschlusses über die Brotgetreideversorgung des Landes

*Ingress*

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf den verlängerten Verfassungszusatz vom 26. September 1952 über die Brotgetreideversorgung des Landes;

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 12. Juli 1957

beschliesst:

*Art. 1*

Die Geltungsdauer des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1953 über die Brotgetreideversorgung des Landes wird bis zum Inkrafttreten...

*Art. 2*

Dieser Beschluss ist gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Der Bundesrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

**Proposition de la commission**

*Titre*

*Majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

*Minorité*

(Tschudi, Stüssi)

Arrêté fédéral  
prorogeant

pour une durée limitée la validité du régime transitoire concernant le ravitaillement du pays en céréales panifiables

*Préambule*

*Majorité*

L'Assemblée fédérale  
de la Confédération suisse,  
vu le message du Conseil fédéral du 12 juillet 1957,

arrête:

*Minorité*

L'Assemblée fédérale  
de la Confédération suisse,  
vu l'article 85, chiffre 14, les articles 118 et 121,  
premier alinéa, de la Constitution;  
vu le message du Conseil fédéral du 12 juillet  
1957,

arrête:

*Article premier*

*Majorité*

*Alinéa premier*

La validité de l'arrêté fédéral du 19 juin 1953 concernant le ravitaillement du pays en céréales panifiables est prolongée jusqu'à l'entrée en vigueur de la loi révisée sur le blé mais au plus tard jusqu'au 31 décembre 1960.

*Al. 2*

Les faits qui se passent sous l'empire de l'arrêté mentionné au premier alinéa et de ses dispositions d'exécution demeurent régis par ces prescriptions même après l'abrogation de celles-ci.

*Minorité*

*Alinéa premier*

La validité de l'article premier du complément à la Constitution fédérale du 26 septembre 1952 concernant le ravitaillement du pays en céréales panifiables, ainsi que de l'arrêté fédéral du 19 juin 1953 sur le même objet est prolongée jusqu'à l'entrée en vigueur de la loi révisée sur le blé mais au plus tard jusqu'au 31 décembre 1960.

*Al. 2*

Les faits qui se passent sous l'empire de l'arrêté mentionné au premier alinéa et de ses dispositions d'exécution demeurent régis par ces prescriptions même après l'abrogation de celles-ci.

*Art. 2*

*Majorité*

Le présent arrêté entre immédiatement en vigueur. Il est soumis au referendum obligatoire, conformément à l'article 89bis, 3<sup>e</sup> alinéa, de la Constitution.

*Minorité*

Le présent arrêté sera soumis au vote du peuple et des cantons.

Le Conseil fédéral est chargé de son exécution.

**Première proposition éventuelle de M. Stüssi  
concernant la proposition de la minorité de la  
commission**

*Titre*

Arrêté fédéral  
prorogeant

pour une durée limitée la validité de l'article premier de l'additif constitutionnel concernant le ravitaillement du pays en céréales panifiables

*Article premier*

La validité de l'article premier du complément à la Constitution fédérale du 26 septembre 1952 concernant le ravitaillement du pays en céréales panifiables est prolongée jusqu'à l'entrée en vigueur...

**Deuxième proposition éventuelle de M. Stüssi  
concernant la proposition de la minorité de la  
commission**

*Titre*

Arrêté fédéral  
prorogeant

pour une durée limitée celui qui concerne le ravitaillement du pays en céréales panifiables

*Préambule*

L'Assemblée fédérale  
de la Confédération suisse,

vu le complément à la Constitution fédérale du 26 septembre 1952 concernant le ravitaillement du pays en céréales panifiables, qui a été prorogé;

vu le message du Conseil fédéral du 12 juillet 1957,

arrête:

*Article premier*

La validité de l'arrêté fédéral du 19 juin 1953 concernant le ravitaillement du pays en céréales panifiables est prolongée jusqu'à l'entrée en vigueur...

*Art. 2*

Le présent arrêté sera publié conformément aux dispositions de la loi fédérale du 17 juin 1874 concernant les votations populaires sur les lois et arrêtés fédéraux.

Le Conseil fédéral fixera la date de son entrée en vigueur.

Il est chargé de son exécution.

**Stüssi**, Berichterstatter der Minderheit: Der Herr Referent hat Ihnen sehr eingehend geschildert, welche Überlegungen die Kommission zu ihren Anträgen geführt haben. Sie werden auch gemerkt haben, dass wenigstens ein Teil seiner Ausführungen ein richtiges Rückzugsgefecht eingeleitet hat. Der Referent hat uns nahegelegt, eigentlich doch nicht beim Mehrheitsantrag zu bleiben, sondern dem Minderheitsantrag zuzustimmen. Ich danke ihm für diese Erleichterung der Aufgabe, die er mir verschafft hat.

Es wird gleichwohl zweckmässig sein, nochmals kurz die gegenwärtige Rechtslage und das zu lösende Problem klarzustellen.

Die bestehende Getreideordnung vom 19. Juni 1953 beruht auf Artikel 23bis der Bundesverfassung sowie auf dem am 23. November 1952 in der Volksabstimmung angenommenen Zusatzartikel zur Verfassung, der jedoch nur bis zum 31. Dezember 1957 Geltung hat. Dementsprechend ist auch die Getreideordnung selber auf den Schluss des laufenden Jahres befristet. Im Hinblick auf den bevorstehenden Ablauf der erwähnten Beschlüsse wurde letztes Jahr versucht, einen neuen Verfassungsartikel aufzustellen, welcher namhafte Teile der gegenwärtigen Getreideordnung beizubehalten erlauben sollte. Dieser neue Artikel 23bis der Bundesverfassung wurde jedoch bekanntlich in der Volksabstimmung vom 30. September 1956 verworfen. Ohne neue Vorkehrungen würde daher mit dem 1. Januar 1958 das auf Grund des alten Artikels 23bis erlassene Getreidegesetz vom 7. Juli 1932 wieder in Kraft treten. Damit würde eine Reihe wichtiger Bestimmungen der gegenwärtigen Getreideordnung dahinfallen,

deren mindestens teilweise Weiterführung als Übergangsordnung notwendig oder wenigstens zweckmässig erscheint. Diese Weiterführung zu sichern, ist das zu lösende Problem. Es kann innert nützlicher Frist nur durch eine beschränkte Verlängerung der gegenwärtigen Zusatzordnung gelöst werden. Hierüber waren sich alle Mitglieder der Kommission durchaus einig.

Verschiedene Meinungen zeigten sich lediglich über den zu befolgenden formellen Weg. Der Bundesrat schlägt eine Verlängerung auf Grund des Artikels 89bis, Absatz 1 und 3, der Bundesverfassung vor; diese Lösung wurde von der Kommission mit 4:3 Stimmen angenommen. Die Minderheit der Kommission stellte sich auf den Standpunkt, dass es weder rechtlich richtig, noch psychologisch unbedenklich sei, vom normalen Verfassungswege abzuweichen, indem die Verlängerung der bestehenden Ordnung noch vor deren Ablauf durch einen Verfassungsbeschluss Volk und Ständen zur Genehmigung unterbreitet werden könne.

Die aussergewöhnliche Antragstellung des Bundesrates beruht meines Erachtens auf einem Irrtum. Wenn es schon richtig ist, dass die gegenwärtige Getreideordnung mit dem Dahinfallen des Verfassungszusatzes von 1952 sich in wichtigen Teilen nicht mehr auf die Verfassung stützen kann, das heisst durch den Artikel 23bis der Bundesverfassung nicht gedeckt wäre, so folgt daraus nicht, dass eine Verlängerung der geltenden Bestimmungen auf Grund von Artikel 89bis, Absatz 3, erfolgen muss; denn bis zum Jahresende stehen die zu verlängerten Bestimmungen nicht ausser der Verfassung, sondern sie sind noch unzweifelhaft verfassungsmässiges Recht. Der Antrag auf Verlängerung von Verfassungsrecht ist daher durchaus ein intrakonstitutionelles Beginnen, und es liegt auch durchaus im Sinn und in der Richtung des Verfassungsrechtes selber, welches eine Ordnung auf Dauer sein will. Es ist daher heute unnötig, ein Ausnahmeverfahren nach Artikel 89bis, Absatz 3, der Bundesverfassung zu wählen, welches nur für extrakonstitutionelle Beschlüsse vorgesehen ist.

Der von der Kommissionsmehrheit beantragte ordentliche Weg ist auch aus psychologischen Gründen empfehlenswerter. Das Volk hat ein gutes Erkenntnisvermögen dafür, ob behördlich einem Entscheid ausgewichen werden will. Steht es unter dem Eindrucke, dass eine solche Absicht besteht, so reagiert es stark und für die Sache ungünstig. Es ist klüger und ehrlicher und daher geboten, dass Volk und Stände vor Torschluss vor den Entscheid gestellt werden, ob sie die bisherige Ordnung wenigstens vorübergehend noch beibehalten wollen. Es widerstrebt einem sauberen demokratischen Denken und Empfinden, diesen Entscheid um ein Jahr aufzuschieben oder sogar ausschalten zu wollen, wie es anscheinend die Auffassung des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit ist. Fällt die Abstimmung negativ aus, so besteht allerdings der Unterschied, dass nach dem Mehrheitsantrag der Kommission ein Jahr Zeit gewonnen wäre, während beim Vorgehen gemäss Antrag der Kommissionsminderheit mit dem 1. Januar 1958 die alte Ordnung in Kraft käme. Andererseits würde eine solche sofortige Abstimmung einige Klarheit darüber schaffen, was vom Volke nicht gewollt wird.

Dazu kommt, dass ein Jahr doch nicht genügen würde, um die neue Getreideordnung unter Dach zu bringen. Man würde daher Ende 1958 am gleichen Ort stehen wie gegenwärtig, jedoch das Volk unnötigerweise in der Sache verärgert haben. Offenbar ist auch die nationalrätliche Kommission, welche im Sinne des Minderheitsantrages des Ständerates vorzugehen gedenkt, von der Auffassung ausgegangen, dass eine allfällig bloss einjährige Übergangslösung zu keinem Ziele führt.

Auf eine rechtliche Analyse des Artikels 89bis der Bundesverfassung, welche der Herr Kommissionsreferent sehr eingehend vorgenommen hat, einzugehen, erübrigt sich in diesem Zusammenhange. Soweit vom Standpunkte der Minderheit aus am Vorschlage der Mehrheit Korrekturen anzubringen waren, sind diese erfolgt, doch ist der Mehrheitsantrag noch nicht als gesund zu erachten.

Was den Minderheitsantrag anbelangt, so muss bemerkt werden, dass derselbe erst nach der vorläufigen Beschlussfassung der nationalrätlichen Kommission und derselben entsprechend in die Fahne aufgenommen wurde. Rein rechtlich kann der Inhalt insofern nicht befriedigen, als die Verlängerung des Verfassungszusatzes und des Bundesbeschlusses nicht demselben Verfahren unterliegt. Der Verfassungszusatz muss der Abstimmung von Volk und Ständen unterbreitet werden, der Bundesbeschluss dagegen nur der Abstimmung des Volkes und zudem nur, wenn dies gemäss Artikel 89, Absatz 2, verlangt würde. Andererseits kann natürlich gesagt werden, dass eine Einheit der Materie vorliegt, deren Verlängerung nur als Ganzes von praktischem Werte ist.

Persönlich würde ich es aus Gründen der rechtlichen Sauberkeit vorziehen, den Verlängerungsbeschluss in zwei Beschlüsse aufzuteilen, im einen den Verfassungszusatz verlängern und im andern den Bundesbeschluss vom 19. Juni 1953 erstrecken, dies unter der Voraussetzung natürlich, dass die Verlängerung des Verfassungszusatzes von Volk und Ständen angenommen wird. Es darf wohl angenommen werden, dass das Referendum gegen die Getreideordnung dann nicht ergriffen wird, wenn die Verlängerung des Verfassungszusatzes die Zustimmung von Volk und Ständen gefunden hat, was anscheinend bereits am 24. November 1957 entschieden werden soll. Allerdings wäre bei dieser Lösung eine Verzögerung des Inkrafttretens des Verlängerungsbeschlusses der eidgenössischen Räte nur dadurch zu vermeiden, dass dieser Beschluss gleichzeitig mit dem Beschluss des Verfassungszusatzes getroffen würde, damit kurz nach der Abstimmung auch die Referendumsfrist zum Ablauf käme.

In diesem Sinne habe ich Ihnen zur allfälligen Erleichterung der Beschlussfassung zwei Eventualanträge unterbreitet. Ich möchte aber bemerkt haben, dass ich mich nicht darauf versteife, dass der Eventualweg gewählt wird. Aber ich habe gefunden, dass es nötig und nützlich sei, diesen Weg wenigstens in formulierten Anträgen Ihnen aufzuzeigen.

Ich empfehle Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und Ihrer Beratung den Minderheitsantrag zugrundezulegen, allfällig unter Berücksichtigung meiner persönlichen Eventualanträge.

**Clavadetscher:** Meine Kollegen in der Kommission werden wahrscheinlich erstaunt sein, wenn ich heute nicht mehr den gleichen Standpunkt einnehme wie bei der Behandlung der Vorlage in den Sitzungen vom 13. August und 5. September. Sie haben aus dem Referat des Herrn Kommissionspräsidenten gehört, dass namhafte Juristen – nicht nur einer – pro und contra der Dringlichkeit votiert haben. Aus wohl überlegten Gründen habe ich mich zu dem ersten Antrag des Bundesrates, wie er in der gedruckten Vorlage enthalten ist, eingesetzt. Ich bin auch heute nicht etwa vom Saulus zum Paulus geworden. Wenn ich aber jetzt der neuen Fassung, das heisst der Volksbefragung, zustimme, so geschieht es aus folgenden Gründen:

Ich habe mich überzeugen können, dass materiell kein Unterschied besteht, ob der Dringlichkeitsartikel für die Vorlage angewendet wird, oder ob eine Volksabstimmung erfolgt. Es scheint aber, dass, nachdem die Dringlichkeit stark umstritten ist und die nationalrätliche Kommission der Volksabstimmung grossmehrheitlich oder sogar, nach der Pressemitteilung, einhellig zugestimmt hat, wir keine Differenzen schaffen sollen. Dessen ungeachtet bleiben meine Bedenken für dieses Procedere bestehen. Vor einem Jahr haben wir das Schweizervolk zu einer Abstimmung mobilisiert. Wenn auch die Abstimmung nicht genau dieselben Grundlagen hatte wie die heutige Verlängerung der Übergangsordnung, so betrifft es schliesslich doch das Prinzip der Getreideversorgung des Landes. Nun soll das Schweizervolk, nachdem es die letzte Vorlage eindeutig ablehnte, schon wieder in der zum Teil gleichen Materie befragt werden. Wenn nun die beiden Räte in der Septembersession sich für die Volksbefragung entschliessen – was nicht anders zu erwarten ist –, so habe ich wenigstens einen dringenden Wunsch anzubringen, nämlich den, dass wir in der kommenden Abstimmungskampagne unter allen Umständen zu vermeiden suchen, dass materiell schon über die heute bei den Wirtschaftsverbänden und den Kantonsregierungen vorliegende neue Revision des Getreidegesetzes unsachlich diskutiert wird. Wenn das der Fall wäre und jetzt schon mit Fragen der Mühlenkontingente, der Brotverbilligung und so weiter operiert würde, dann wird das Volk auch die Verlängerung verwerfen. In diesem Falle käme ja die Dringlichkeitsklausel seitens des Bundesrates zwangsläufig zur Anwendung.

In diesem Sinne wäre ich einverstanden, dem Minderheitsantrag zuzustimmen, und ich bin für Eintreten auf die Vorlage.

**Mäder:** Ich bedaure eigentlich, dass das erste Votum, das ich in Ihrem Rat abzugeben die Ehre habe, mich in Gegensatz zu meinem sehr verehrten Nachbarn, Herrn Stüssi, bringen wird. Doch kann ich die Hemmungen überwinden in der Überzeugung, dass Kollege Stüssi die Unabhängigkeit der Meinungsäusserung mindestens ebenso hoch schätzt wie die gute Nachbarschaft.

Die Frage, auf welchem Wege die an sich unbestrittene Verlängerung der Übergangsordnung betreffend die Brotgetreideversorgung unseres Landes durchgeführt werden soll, betrifft zunächst einmal die grundsätzliche Bedeutung von Artikel 89bis der Bundesverfassung und das konkrete Problem, ob im

vorliegenden Falle die Voraussetzungen für die Anrufung dieses Verfassungsartikels bejaht werden dürfen. Den heutigen Ausführungen des Herrn Stüssi kann ich freilich entnehmen, dass mit Bezug auf die rechtliche Ausgangslage eine weitgehende Annäherung der beiden Standpunkte eingetreten ist, nicht aber mit Bezug auf die Lösung des konkreten Problems. Da es sich um die interessante Frage der Bedeutung von Artikel 89bis, Absatz 3, der Bundesverfassung handelt, darf ich mir vielleicht doch einige Bemerkungen gestatten, die mir geeignet erscheinen, die Auffassung des Bundesrates und der Mehrheit Ihrer Kommission zu rechtfertigen.

Die in der Volksabstimmung vom 11. September 1949, damals zur allgemeinen Überraschung, angenommene Initiative zur Neuordnung des Dringlichkeitsrechtes hat dem schweizerischen Verfassungsrecht zum Teil umwälzende Neuerungen eingefügt. Artikel 89bis, Absatz 1, handelt von den allgemein verbindlichen Bundesbeschlüssen, deren Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt. Ihre Gültigkeitsdauer ist zu befristen, und sie können durch die Mehrheit aller Mitglieder beider Räte sofort in Kraft gesetzt werden. Diese Bestimmung bezieht sich nach meiner Auffassung sowohl auf allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse im Rahmen der Verfassung selbst wie auch auf solche ohne verfassungsmässige Grundlage. Die beiden Kriterien scheiden sich dann in Absatz 2 und 3, wobei Absatz 2 von den allgemeinverbindlichen, dringlich erklärten Bundesbeschlüssen handelt, denen eine Verfassungsgrundlage zur Seite steht, während Absatz 3 sich mit denjenigen Beschlüssen befasst, denen die verfassungsmässige Grundlage fehlt. Ein allgemeinverbindlicher Bundesbeschluss, der sich im Sinne von Artikel 89bis, Absatz 3, nicht auf eine Verfassungsgrundlage stützen kann, stellt eigentlich materiell eine Änderung der Verfassung dar und wird so staatsrechtlich zu einer Verfassungsbestimmung erhoben, die aber gemäss ausdrücklicher Vorschrift nur eine beschränkte Geltungsdauer hat. Die Bundesversammlung hat nach Artikel 89bis, Absatz 3, das Recht, aus eigener Kompetenz heraus als vorübergehende Massnahme für eine beschränkte Zeitdauer eine Verfassungsbestimmung aufzustellen. Es kann nach meiner Auffassung – die Auffassungen gehen, was nicht weiter verwunderlich ist, auseinander – darüber kein Zweifel bestehen, dass es sich um eine eigentliche Kompetenznorm handelt und dass die Bundesversammlung, wenn sie von dieser Kompetenznorm Gebrauch macht, im Rahmen der Verfassung bleibt.

Umstritten ist aber auch, welche materiellen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Bundesversammlung von dieser Kompetenznorm Gebrauch machen kann. Die einen verschärfen die Voraussetzungen, die andern erleichtern sie. Das ist als Ausgangspunkt über den Entscheid der heutigen Frage von einer gewissen Bedeutung. Die eine Auffassung geht davon aus: Artikel 89bis, Absatz 3, setze einen eigentlichen staatlichen Notstand voraus und sei beschränkt auf den Tatbestand, dass der Staat in Gefahr sei, der man auf dem ordentlichen verfassungsmässigen Wege nicht mehr begegnen könne. Bei der seinerzeitigen Beratung der Initiative – ich habe die Materialien verfolgt – im Nationalrat

und im Ständerat ist der Grundgedanke der Initiative als Legiferierung von Notrecht ausgelegt worden, eine Argumentation, der aber schon damals von den Vertretern der Initianten entgegengetreten wurde. So führte Herr Ständerat Muheim in Ihrem Rate damals aus: „Es darf und kann nicht der Sinn des Volksbegehrens sein, das aus einem eigentlichen Staatsnotstand, namentlich zufolge einer Mobilisation erwachsende Notrecht verfassungsrechtlich verankern zu wollen. Das Volksbegehren verlangt lediglich eine verfassungsmässige Neuordnung der Dringlichkeitsbeschlüsse.“ Da der heutige Verfassungstext sich mit dem Wortlaut der Initiative deckt, muss im vorliegenden Falle der Wille des Gesetzgebers aus demjenigen der Initianten abgeleitet werden. Der Wille der Initianten und damit des Gesetzgebers schliesst aber die Annahme, Artikel 89bis, Absatz 3, befasse sich mit dem eigentlichen Notrecht, aus. Wäre die Auffassung zutreffend, dass dieser Artikel sich mit dem eigentlichen Notrecht befasst, dann würde ich mich im vorliegenden Falle dem Standpunkt der Kommissionsminderheit anschliessen, dass die Voraussetzungen zu seiner Anrufung im vorliegenden Falle nicht zu bejahen wären. Nun handelt es sich aber bei Artikel 89bis eben gerade nicht um den Notrechtstatbestand, sondern vielmehr darum, dass die Verfassung selbst der Bundesversammlung die Möglichkeit einräumt, in aussergewöhnlichen Situationen, welche unaufschiebbare Massnahmen erfordern, vorübergehend einen Beschluss zu fassen, dem die verfassungsmässige Grundlage fehlt, der aber seine Rechtfertigung trotzdem in der Verfassung selbst findet, weil die Verfassung dazu die Kompetenz gewährt.

Die materielle Voraussetzung für die Anrufung von Artikel 89bis, Absatz 3, ist deshalb nicht ein eigentlicher Notstand des Staates, sondern nur eine zeitliche Dringlichkeit und eine sachliche Notwendigkeit. Die sachliche Notwendigkeit bedeutet wohl eine selbstverständliche Voraussetzung jeder gesetzgeberischen Massnahme. Über die sachliche Notwendigkeit der Verlängerung der heute geltenden Brotgetreideordnung besteht materiell wohl Übereinstimmung. Dagegen scheiden sich die Auffassungen bei der Beurteilung des zeitlichen Kriteriums. Da der zusätzliche Verfassungsartikel vom 26. September 1952 am 31. Dezember dieses Jahres abläuft, müsste bei Einschlagung des ordentlichen Verfahrens die Beratung der Verlängerung des Verfassungsartikels in kürzester Zeit durchgeführt werden. Auf alle Fälle setzt das voraus, dass die Vorlage in beiden Räten in der Septembersession abschliessend behandelt wird. Dabei ist mit der Möglichkeit zu rechnen, dass sich die Diskussion über die Verlängerung dieses Verfassungsartikels bereits im Sinne eines Vorgefechtes mit der materiellen Neuordnung der Brotgetreideordnung befassen wird, deren Grundzüge in der Botschaft des Bundesrates dargelegt sind. So ist es zweifelsohne fraglich, ob in dieser Session beide Räte die Vorlage abschliessend behandeln können. Wenn diese Voraussetzung nicht zutrifft, dann kann überhaupt kein Zweifel darüber bestehen, dass die Dringlichkeit anzunehmen ist. Nachher ist die Volksabstimmung durchzuführen. Der Stimmbürger selbst hat ein Anrecht darauf, ausreichend Zeit zur Aufklärung zu haben. Wenn der Stimmbürger das Gefühl hat,

er werde selbst unter Zeitdruck gesetzt, ist die Gefahr eines negativen Ausgangs der Abstimmung viel grösser. Eine Verwerfung der Verlängerung des Verfassungszusatzes würde die Rückkehr zum Getreidegesetz von 1932 bedeuten und hätte damit eine Reihe schwerwiegender Nachteile im Gefolge, die in einem zusätzlichen Bericht des Finanz- und Zolldepartementes sehr eindrücklich dargelegt worden sind.

Nun ist bereits davon gesprochen worden, man würde im Falle eines negativen Ausgangs der Volksabstimmung nachher versuchen, die Situation durch einen dringlichen Bundesbeschluss zu meistern. Gegen ein solches Vorgehen hätte ich juristisch die allergrössten Bedenken anzumelden. Es scheint mir den demokratischen Spielregeln viel besser zu entsprechen, wenn die Bundesversammlung heute von einer ihr verfassungsmässig eingeräumten Kompetenz Gebrauch macht und einen Dringlichkeitsbeschluss fasst. Wenn es möglich ist, innert Jahresfrist das Getreidegesetz unter Dach zu bringen, dann bedarf es, sofern gegen die Gesetzesvorlage selbst nicht das fakultative Referendum ergriffen wird, keiner Volksabstimmung. Das scheint mir rechtlich einwandfrei und politisch eher dem demokratischen Empfinden zu entsprechen, als jetzt eine Volksabstimmung anzuordnen und bei ihrem negativen Ausgang einen dringlichen Bundesbeschluss zu fassen, der sich in Gegensatz zum erklärten Willen des Volkes setzen würde.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene und von der Kommissionsmehrheit gutgeheissene Lösung halte ich für geeignet, eine solche Entwicklung der Dinge zu verhindern. Dabei bin ich mir durchaus bewusst, dass für den heutigen Entscheid die Prognose über den allfälligen Ausgang einer Volksabstimmung nicht in erster Linie massgebend sein darf. Entscheidend ist vielmehr, dass die zuständigen Instanzen durch nicht verschuldete Umstände in eine Zeitnot hineingeraten sind und dass überdies der Schutz der allgemeinen Interessen es rechtfertigt, den Weg zu gehen, den der Bundesrat vorgeschlagen hat. Der von der Kommissionsminderheit beantragte Weg ist selbstverständlich rechtlich ebenfalls einwandfrei; ich möchte lediglich meiner persönlichen Überzeugung Ausdruck geben, dass verfassungsmässig das Vorgehen des Bundesrates in keiner Weise zu beanstanden ist und dass es überdies mit sachlich beachtenswerten Gründen gerechtfertigt werden kann.

Aus diesen Überlegungen heraus bitte ich Sie, dem Antrag der Kommissionsmehrheit beizupflichten.

**Tschudi:** Wie wiederholt ausgeführt wurde, unterscheiden sich Mehrheits- und Minderheitsantrag materiell nicht. Die Auffassung, dass die geltende Getreideordnung ohne jede Änderung für eine Übergangszeit verlängert werden soll, ist nicht umstritten; auch meinerseits möchte ich diese Auffassung unterstützen.

Die Divergenz betrifft das rechtliche Vorgehen. Aber diese Divergenz ist deshalb von grosser Bedeutung, weil es sich um die Anwendung der Verfassung handelt. Ich teile die Auffassung des Herrn Kommissionsreferenten, dass es nicht um eine Prestigefrage, sondern um eine wichtige Rechtsfrage geht.

Artikel 89bis der Bundesverfassung über die dringlichen Bundesbeschlüsse geht auf eine Initiative zurück, die vom Volke entgegen der Auffassung der eidgenössischen Räte angenommen wurde.

Leider zeichnet sich dieser Artikel 89bis nicht durch grosse Klarheit aus. Eindeutig ist aber der Zweck des Artikels, der dahin geht, die dringlichen Bundesbeschlüsse zurückzudrängen, weil in den dreissiger Jahren dieses Instrument zu häufig, wenn nicht gar missbräuchlich, angewendet wurde. Eine Interpretation des Artikels 89bis der Bundesverfassung, welche den Erlass dringlicher Bundesbeschlüsse gegenüber der früheren Rechtslage eher noch erleichtert, scheint mir gänzlich unrichtig zu sein. Die Stellungnahme der Kommissionsmehrheit verfolgt jedoch nach meiner Auffassung diese Tendenz. Wenn ihre Ansicht richtig wäre, bestände für dringliche Bundesbeschlüsse ohne verfassungsrechtliche Grundlage kaum mehr eine Schranke. Herr Kollege Mäder hat soeben, wenn ich ihn recht verstanden habe, gesagt, es handle sich um eine Kompetenznorm, und zwar um eine ziemlich uneingeschränkte Kompetenznorm. Diese Auffassung scheint mir unrichtig zu sein. Man tröstet sich damit, dass nach einem Jahr entweder das Volk den Beschluss sanktionieren müsse oder dass er hinfällig werde. Diese Regelung hilft jedoch nicht darüber hinweg, dass ein solcher Beschluss keine verfassungsrechtliche Grundlage besitzt und somit verfassungswidrig ist. In einem Rechtsstaat muss die Achtung vor der Verfassung selbstverständlicher Grundsatz für alle Behörden sein. Eine laxer Anwendung des Dringlichkeitsartikels durch das Parlament müsste sich verhängnisvoll auswirken, weil bei der Bürgerschaft das Vertrauen in das Recht erschüttert würde.

Wann kommt ein extra-konstitutioneller, dringlicher Bundesbeschluss in Betracht? Mit dem Gutachten des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, welches der Kommission zu diesem Problem erstattet wurde, bin ich der Ansicht, dass zwei Voraussetzungen erfüllt sein müssen: Erstens muss die zeitliche Dringlichkeit im Sinne der Unaufschiebbarkeit gegeben sein. Dazu muss die sachliche Notwendigkeit kommen. Im Vordergrund steht aber die zeitliche Dringlichkeit. Fehlt diese, so ist der ordentliche Weg der Verfassungsrevision zu beschreiten. Nur wenn dies aus Zeitgründen, wegen der Unaufschiebbarkeit, ausgeschlossen ist, stellt sich die Frage, ob ein dringlicher Bundesbeschluss gefasst werden soll. Geht man von dieser in der juristischen Literatur durchaus vorherrschenden Auffassung aus, so ergibt sich für die Brotgetreideordnung nach meiner Meinung folgendes:

Die sachliche Notwendigkeit kann nicht bestritten werden. Ein Wegfall der Getreideordnung zöge volkswirtschaftliche Nachteile und soziale Härten nach sich. Nicht erfüllt ist hingegen ein wichtiges Erfordernis, nämlich dasjenige der zeitlichen Dringlichkeit. Ich glaube, dass Auseinandersetzungen über die Frage, ob ein Staatsnotstand gegeben sein muss oder ob ein blosses Notständlein genügt (wie Professor Marti sich ausdrückt), in diesem Verfahren unnötig sind. Es geht nicht um die sachliche Frage, sondern allein nur um die Frage der zeitlichen Dringlichkeit. Die Verwerfung der neuen Getreideordnung erfolgte im September 1956. Bis zum Ab-

lauf der Geltungsdauer des Verfassungsartikels standen noch fünf Vierteljahre zur Verfügung. Bei diesem Zeitraum kann von zeitlicher Dringlichkeit nicht die Rede sein. Nun nahmen die Verhandlungen über das weitere Vorgehen nach der negativen Abstimmung längere Zeit in Anspruch. Dennoch besteht auch heute noch keine zeitliche Dringlichkeit. Ich möchte sagen: glücklicherweise besteht noch keine zeitliche Dringlichkeit. Unser Rat kann heute die Verlängerung der Geltungsdauer des Verfassungsartikels und der Einfachheit halber gleich auch des Bundesbeschlusses über die Brotgetreideordnung beschliessen. Den entsprechenden Beschluss hätte der Nationalrat noch in dieser Session zu fassen. Der Termin für die Volksabstimmung hat, wie ich lese, der Bundesrat provisorisch bereits auf den 24. November festgesetzt. Für den Stimmbürger entstehen keine besonderen Schwierigkeiten, weil es sich um eine materiell einfache Frage handelt, nämlich eine Frage der Verlängerung des geltenden Rechts. Es ist nichts Neues zu prüfen. Die Erwirkung der Volksabstimmung kann in der Dezembersession vorgenommen werden. Diese Lösung ist rechtlich einwandfrei und gangbar. Dagegen wäre der Erlass eines dringlichen Bundesbeschlusses ein gefährliches Präjudiz in der Anwendung von Artikel 89bis der Bundesverfassung.

Noch ein Wort zum Antrag des Herrn Kollegen Stüssi. Herr Kollega Stüssi schlägt Ihnen eine Zweiteilung vor: einerseits eine Verlängerung des Verfassungsartikels und, durch einen besonderen Beschluss, eine Verlängerung des Bundesbeschlusses über die Getreideordnung. Es ist anzuerkennen, dass dieser Antrag des Herrn Stüssi sich im normalen Vorgehen bewegt und an sich sachlich richtig ist, weil der Verfassungsartikel dem obligatorischen Referendum unterliegt, der Bundesbeschluss dagegen bloss dem fakultativen Referendum. Ich kann aber darauf hinweisen, dass bei der Finanzordnung verschiedentlich der Weg gewählt wurde, alles in einem Beschluss zu fassen, nämlich sowohl die Verfassungsregelung als auch die gesetzliche Regelung. Das scheint mir nach dem allgemeinen juristischen Grundsatz *in majore minus* durchaus gangbar zu sein. Wenn dadurch der Bundesbeschluss dem obligatorischen Referendum unterstellt wird, dann entzieht man dem Volke keine Kompetenz. Man gibt ihm im Gegenteil zusätzliche Möglichkeiten. Sachlich scheint mir der Weg, den die Kommission des Nationalrates gewählt hat und der Ihnen auf der Fahne vorgelegt wird, durchaus gangbar.

Ich möchte Ihnen vorschlagen, daran festzuhalten.

Aus diesen Erwägungen heraus ersuche ich Sie, dem Antrag der Minderheit, wie er auf der Fahne abgedruckt ist, zuzustimmen.

**Stüssi:** Die Ausführungen des Herrn Kollegen Mäder veranlassen mich, einige ergänzende Bemerkungen anzubringen. Ich habe mich bereits bei der Beratung der Initiative über die Einführung des Artikels 89bis auf den Standpunkt gestellt, dass dieser Artikel den Bundesbehörden keine Kompetenz erteile, Beschlüsse ausserhalb der Verfassung zu fassen. Bei diesen ist nicht bloss an Tatbestände notrechtlicher Art zu denken, sondern allgemein an Beschlüsse, für welche keine verfassungsmässige

Grundlage und keine Dringlichkeit irgendwelcher Art besteht. Es ist also dieser Ausdruck „ausserhalb der Verfassung stehend“ nicht identisch mit einem Notrechtstatbestand. Ein solcher kann vorliegen, er muss aber nicht vorliegen, und weil diese Bestimmung also weiter ist, so sind auch die Ausführungen, die Herr Kollega Mäder gemacht hat, nicht vollständig und widerlegen meine persönliche Auffassung durchaus nicht. Ich bin heute noch der Auffassung (trotz Professor Giacometti), dass Artikel 89bis nicht irgendwie eine Kompetenz gibt, um ausserhalb der Verfassung Beschlüsse zu fassen. Übrigens hat diese These in der Doktrin auch wenig Anklang gefunden. Die Initiative wurde ausgelöst durch die masslose Anwendung der Dringlichkeitsklausel durch die Bundesversammlung. Es wurde festgestellt, dass in einer bestimmten Zeitperiode vor Entstehung der Initiative von etwa 500 Beschlüssen der Bundesversammlung gut die Hälfte mit der Dringlichkeitsklausel versehen war. Dieser systematischen Ausschaltung des Referendums wollten die Initianten dadurch steuern, dass sie sämtliche Dringlichkeitsbeschlüsse dem Referendum unterstellten. Sie machten dabei eine feine Unterscheidung, indem sie die verfassungsmässigen Beschlüsse, welche dringlich erklärt wurden, lediglich dem fakultativen Referendum unterstellten, hingegen bei den sofort in Kraft tretenden extrakonstitutionellen Beschlüssen das obligatorische Verfassungsreferendum von Volk und Ständen vorschlugen, bei zeitlicher Begrenzung der Beschlüsse auf ein Jahr im Ablehnungsfalle. Sie schufen damit verschiedene Abwehren, je nach dem Masse, in welchem gegen den heiligen Geist der Verfassung gesündigt wurde.

Auf das heutige Geschäft angewandt, ergibt sich damit folgendes: Indem der Bundesrat und die Kommissionmehrheit sich auf Artikel 89bis, Absatz 3 der Bundesverfassung berufen, erklären sie *eo ipso* ihren Beschluss als ausserhalb der Verfassung stehend.

Ich habe Ihnen aber bereits in meinem ersten Votum aufgezeigt, dass diese Ausgangslage irrtümlich ist, indem es sich um die Verlängerung verfassungsmässig noch bestehender Beschlüsse handelt, wenigstens bis zum 31. Dezember 1957.

Was meine Eventualanträge anbelangt, so wiederhole ich, dass ich mich nicht absolut auf dieselben versteife. Es ist richtig, dass eine fakultative Form des Verfahrens als im obligatorischen Verfahren enthalten betrachtet werden kann. Aber ich wollte mir nicht sagen lassen, dass ich den Minderheitsantrag gestellt habe, ohne eine Unterscheidung zu treffen. Es sind gewissermassen Vorsichtsanträge, die ich stellte. Aber ich bestehe durchaus nicht darauf, dass diese Wege gewählt werden. Sie können ruhig dem Minderheitsantrag, wie er auf der Fahne ist und wie er auch von Herrn Ständerat Tschudi empfohlen wird, annehmen. Damit bin ich meinerseits ebenfalls befriedigt.

**Präsident:** Es ist die Frage aufgeworfen, ob der Nationalrat das Geschäft in der Septembersession behandeln werde. Sie haben vielleicht festgestellt, dass das Geschäft nicht auf der Traktandenliste steht. Die Präsidentenkonferenz hat jedoch beschlossen, das Geschäft auf die Traktandenliste zu nehmen, wenn wir einen entsprechenden Beschluss

fassen würden. Ihr Rat würde also dieses Geschäft gegebenenfalls behandeln. Ich gestatte mir noch eine Bemerkung: es stellt sich die Frage, ob es den Spielregeln des Zweikammersystems entspricht, dass die Kommission des Rates, der nicht die Priorität hat, ihren Beschluss publiziert, bevor der Prioritätsrat überhaupt die Sache behandelt hat.

**Bundespräsident Streuli:** Ich möchte mir gestatten, das noch einmal kurz zu rekapitulieren. Um eine Bemerkung Ihres Präsidenten von den Spielregeln aufzunehmen, die zwischen beiden Räten herrschen soll, möchte ich meinerseits mich heute auf gar keinen Fall auf die Beratungen in der nationalrätlichen Kommission berufen; ich bin der Auffassung, dass der Ständerat selbständig und nach seinem Ermessen und Empfinden und ohne Rücksicht auf die Beratungen in der Kommission des Nationalrates heute zu entscheiden hat.

Nachdem sich die eidgenössischen Räte erst letztes Jahr sehr eingehend mit der Brotgetreideordnung befasst haben, verlangen die Umstände leider, dass dies heute erneut geschieht. Bedauerlicherweise fand der letztes Jahr ausgearbeitete Vorschlag für eine Revision von Artikel 23bis der Bundesverfassung über die Brotgetreideversorgung des Landes vor dem Volk keine Gnade. Sie werden verstehen, wenn ich erkläre, dass ich diesen negativen Entscheid sehr bedaure, doch das Volk hat selbstverständlich immer recht. So stehen wir heute vor der Tatsache, dass Ende dieses Jahres ein Teil der gesetzlichen Grundlage der Brotgetreideordnung dahinfällt, ohne dass dafür bisher ein Ersatz geschaffen werden konnte. Die Tatsache, dass auf Ende 1957 ein Teil der heutigen gesetzlichen Grundlage der Getreideordnung ausser Kraft tritt, führte, wie Sie wissen, zur Ausarbeitung einer Vorlage für die Revision des Artikels 23bis der Bundesverfassung und veranlasste den Bundesrat nach deren Verwerfung durch das Volk Ende September letzten Jahres, unverzüglich das weitere Vorgehen zu überprüfen. Das geschah ohne Zeitverlust auf Grund einer ganzen Reihe von mündlichen Konsultationen mit den interessierten Kreisen. Dabei stellte sich die Frage, ob eine neue Verfassungsvorlage auszuarbeiten sei oder ob darauf verzichtet werden soll bei sofortiger Anhandnahme der Revision des Getreidegesetzes vom Jahre 1932. Das waren die Hauptalternativen; denn der dritte Weg, der einfach in der Verlängerung der Übergangsordnung vom Jahre 1952 bestanden hätte, wurde vom Bundesrat von vornherein ausgeschlossen, nachdem diese Ordnung noch eine Reihe von Massnahmen enthält, die aus der Zeit der Kriegswirtschaft stammen, aus diesem Grunde seinerzeit auch befristet wurden und den heutigen Verhältnissen in keiner Weise mehr entsprechen. Im Verlaufe dieses Frühjahres ist auf diese Weise ein Vorschlag für die Revision des Getreidegesetzes von 1932 entstanden, und dieser Vorschlag ist im Juli dieses Jahres den Kantonsregierungen und den Wirtschaftsverbänden zur Vernehmlassung unterbreitet worden. Der Bundesrat war somit bestrebt, in erster Linie praktische Vorschläge für die weitere Gestaltung der Getreideordnung auszuarbeiten und diese zur Diskussion zu stellen. Es ist aber leicht einzusehen, dass die Revision dieses Gesetzes nicht

noch in diesem Jahre zu Ende geführt werden kann. Die eidgenössischen Räte können sich erst nächstes Jahr auf Grund der noch auszuarbeitenden Botschaft des Bundesrates damit befassen.

Es stellt sich deshalb jetzt die Frage, ob trotzdem auf die auf Ende dieses Jahres befristete Übergangsordnung von 1952 verzichtet werden kann und ob die Revision des Getreidegesetzes dadurch erschwert oder verunmöglicht würde. Die Antwort hierauf kann nur im Lichte der Ziele der Gesetzesrevision gegeben werden. Die Prüfung dieser Frage geschah in eingehender Weise durch Ihre Kommission. Diese kam zum Schluss, dass eine Verlängerung der heutigen Übergangsordnung bis zum Inkrafttreten des revidierten Getreidegesetzes eine sachliche Notwendigkeit ist. Müsste man sich ab 1. Januar 1958 einzig und allein auf das Getreidegesetz von 1932 stützen, so wäre im Vergleich zur heutigen Ordnung, aber auch zu den Zielen der Revision des Gesetzes ein unbefriedigender Zustand, vorab bei der Organisation der Vorratshaltung, bei den Massnahmen zur Erhaltung eines auf das ganze Land verteilten Müllereigewerbes sowie in bezug auf die Stabilhaltung der Mehl- und Brotpreise zu befürchten. Unbefriedigende Zustände, vor allem einen Zustand von Unsicherheit auf dem Gebiete des Rechtswesens, sollten wir jedoch unter allen Umständen vermeiden. Ihre Kommission gelangte deshalb zum gleichen Schlusse wie der Bundesrat in seiner Botschaft vom 12. Juli 1957, indem sie die Verlängerung der Übergangsordnung befürwortet.

Eine ganz andere Frage ist nun die: auf welche Weise soll diese Verlängerung in die Wege geleitet werden. Ihre Kommission hat ausgiebig über den Weg diskutiert. Der Bundesrat hat den Erlass eines dringlichen Bundesbeschlusses gestützt auf Artikel 89bis, Absatz 1 und 3, der Bundesverfassung vorgeschlagen, welcher den Bundesbeschluss vom 19. Juli 1953 bis zum Inkrafttreten des neuen Getreidegesetzes verlängern soll. Dieser Vorschlag beruht auf der Überzeugung, dass es möglich sein sollte, die Revision des Getreidegesetzes im Verlaufe des kommenden Jahres zu Ende zu führen. Nachdem die Revision des Gesetzes unverzüglich an die Hand genommen worden ist, kann sie auch weitergeführt und innert dieser Zeit beendigt werden. Wir möchten dabei unsererseits bestimmt keine Zeit verlieren. Sollten aber unvorhergesehene Umstände die Revision verzögern, so wäre die weitere Verlängerung bis Ende 1960 gemäss Artikel 89bis, Absatz 3, vor Ende 1958 dem Volke zur Abstimmung zu unterbreiten. Dann hätten wir folgende Situation: wir hätten einen Dringlichkeitsbeschluss beider Räte, dann könnte dem Volke die Revisionsvorlage des Gesetzes unterbreitet und dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Wird dieses nicht benützt, dann käme man um eine Volksabstimmung in dieser Angelegenheit herum, und doch hätte das Volk die Möglichkeit, sich zu entscheiden, wenn es das will. Wenn es zu einem Volksentscheid käme, dann wäre es nach unserem Vorschlag ein Volksentscheid über diese Frage, nämlich über das Getreidegesetz, und nicht bloss um eine Frage der Verlängerung des heutigen Zustandes.

Das waren die praktischen Erwägungen, aus denen heraus wir Ihnen dieses Vorgehen vorgeschlagen haben.

Ein anderer Weg würde darin bestehen, dass die beiden Räte noch in dieser Session eine Vorlage für eine befristete Verlängerung der Übergangsordnung behandeln und anschliessend Volk und Ständen zur Abstimmung vorlegen. Der Bundesrat wollte jedoch den Eindruck vermeiden, dass die Räte von ihm unter Druck gesetzt würden. Wir sind überzeugt, dass unter diesen Umständen die Anwendung von Artikel 89bis, Absatz 1 und 3, gerechtfertigt ist.

In den Beratungen Ihrer Kommission wie auch jetzt wieder von den Herren Stüssi und Tschudi ist die Auffassung vertreten worden, es sei rechtlich überhaupt nicht angängig, den Bundesbeschluss über die Brotgetreideversorgung des Landes heute im Verfahren nach Artikel 89bis, Absatz 3, zu verlängern, wie es Ihnen der Bundesrat beantragt hat. Diese Auffassung kann ich unter keinen Umständen teilen. Über die Auslegung von Artikel 89bis, Absatz 3, der Bundesverfassung ist schon unendlich viel gesprochen und geschrieben worden von allen möglichen fachkundigen Leuten, nicht zuletzt auch von unseren Herren der Staatsrechtswissenschaft. Aber auch sie sind in der Theorie glücklicherweise nicht alle der gleichen Meinung. Und glücklicherweise hat in der Praxis dieser Artikel erst einmal eine Anwendung gefunden. Heute wäre es das zweite Mal, dass dieser Artikel zur Anwendung gebracht werden müsste. Ich möchte es Ihnen und mir ersparen, eine umfassende Würdigung aller bisher vertretenen Auffassungen auszubreiten. Sowohl der Herr Kommissionsreferent wie auch Herr Ständerat Mäder haben Ihnen dazu die nötigen Ausführungen gemacht. Meinerseits möchte ich lediglich feststellen, dass Ihnen der Bundesrat keine Vorlage unterbreitet, die man als verfassungswidrig bezeichnen dürfte.

Was waren die Voraussetzungen für den Bundesrat? Voraussetzung für die Vermeidung eines dringlichen Bundesbeschlusses wäre, dass beide Räte in dieser Session eine entsprechende Vorlage verabschieden, damit sie noch rechtzeitig – in diesem Falle also am 24. November – Volk und Ständen unterbreitet werden könnte. Der Bundesrat ist davon ausgegangen, er müsse diese Annahme ausschliessen aus folgenden Erwägungen: 1. konnte er nicht ohne weiteres erwarten, dass die beiden Räte bereit wären, eine Verfassungsvorlage in der gleichen Session zu verabschieden. Das wäre immerhin ein Novum; 2. konnte der Bundesrat nicht ohne weiteres annehmen, dass sich beide Räte auf eine unveränderte Vorlage einigen könnten. Wenn aber keine unveränderte Vorlage in beiden Räten zustande kommen könnte, dann wäre die Zeit für eine Verabschiedung im September ohnehin nicht gegeben; 3. konnte der Bundesrat auch nicht davon ausgehen, dass Sie in so rascher Weise sich bereit erklären würden, Volk und Ständen eine unveränderte Vorlage zu unterbreiten, die ja dann verschiedene Elemente enthalten muss, die zur Verwerfung der letzten Vorlage geführt haben. Man wünscht also gewissermassen vom Volk, dass es provisorisch etwas verlängere, was es vorher verworfen hat. Deshalb hat Ihnen der Bundesrat, sicher mit guten Gründen, eine Vorlage auf dem Wege der Dringlichkeit unterbreitet. Ich sage noch einmal: Wir interpretieren Artikel 89bis, Absatz 3, in ganz anderer Weise, als er hier heute morgen interpretiert worden

ist. Ich möchte aber sofort beifügen: Wenn die Räte in dieser Session eine unveränderte Vorlage verabschieden können, dann wäre natürlich auch der Weg offen für eine Lösung ohne Dringlichkeitsklausel. Der Bundesrat hat selbstverständlich volles Verständnis dafür, dass von der Dringlichkeitsklausel so wenig als möglich Gebrauch gemacht werden soll. Wenn die eidgenössischen Räte es deswegen für möglich halten – ich wiederhole –, dieses Geschäft in der laufenden Session in beiden Kammern zu verabschieden, und dies nicht nur für möglich halten, sondern dazu in der Tat in der Lage sind, so sind die Voraussetzungen für eine Volksabstimmung in diesem Herbst geschaffen. Das bedingt aber – ich wiederhole –, dass auf Diskussionen über materielle Änderungen an der bisherigen Ordnung verzichtet werden muss und dass diese materiellen Änderungen an der Ordnung auf den Zeitpunkt der Behandlung der Revisionsvorlage des Gesetzes verschoben werden müssen. Es wären nicht bloss zeitliche Umstände, die es den Räten nicht zulassen könnten, auf materielle Änderungen einzutreten. Die Räte wären heute ja auch gar nicht orientiert; sie hätten heute die Unterlagen für die Beurteilung eventueller materieller Änderungen an der Übergangsordnung nicht.

So kann also nur eine unveränderte Verlängerung in Frage kommen. Käme ein solcher übereinstimmender Beschluss beider Räte nicht zustande, dann müssten wir uns ganz klar sein, dass in der Dezembersession dann doch noch ein dringlicher Bundesbeschluss gefasst werden müsste.

Zusammenfassend stelle ich fest, dass Bundesrat und Kommission über die sachliche und rechtliche Notwendigkeit einer Verlängerung der Übergangsordnung von 1952 gleicher Auffassung sind, dass der Bundesrat in bezug auf das Vorgehen einen begründeten und in jeder Beziehung, also auch in rechtlicher, zu verantwortenden und gangbaren Weg vorgeschlagen hat. Wenn jedoch die eidgenössischen Räte diese Verlängerung ohne Anwendung der Dringlichkeit nach Artikel 89bis der Bundesverfassung vornehmen wollen, so ist der Bundesrat selbstverständlich gerne bereit, sich ihnen anzuschliessen.

Zu den Eventualanträgen von Herrn Ständerat Stüssi möchte ich sagen: Ich bin sehr froh, dass er vorhin erklärt hat, er werde sich nicht darauf versteifen. Herr Ständerat Stüssi will aus seinem sauberen Empfinden für klare Rechtssituationen die Vorlagen trennen, die Verlängerung der Verfassungsbestimmung separat behandeln und Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreiten und die Verlängerung des Ausführungserlasses dagegen dem fakultativen Referendum unterstellen. Darüber könnte man selbstverständlich sehr gut diskutieren. Aber ich glaube, praktisch geht das jetzt in diesem Falle nicht. Dass der Verfassungszusatz separat gefasst werden könnte, ist durchaus in Ordnung – das kann nicht bestritten werden –, würde er in beiden Räten behandelt und Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet werden. Aber auf die Verlängerung des Ausführungserlasses können Sie nach meinem Dafürhalten nicht eintreten und dies nicht beschliessen, denn der Ausführungserlass hat ja zur Voraussetzung, dass der Verfassungsgrundsatz verlängert wird. Das würde erst geschehen durch Volks-

abstimmung vom 24. November. Wenn Sie also über den Ausführungserlass heute nicht entscheiden können, sondern abwarten müssen, bis die Volksabstimmung durchgeführt worden ist, also erst im Dezember entscheiden müssten, haben Sie folgenden Umstand zu berücksichtigen: Das Gesetz, die Verfassung und die Verordnung, die Ausführungserlasse treten ausser Kraft am 31. Dezember dieses Jahres. Wenn Sie im Dezember darüber entscheiden, läuft die Referendumsfrist für die Ausführungsgesetzgebung. Somit hätten wir hier eine Lücke in der Gesetzgebung. Diese Lücke können wir nicht in Kauf nehmen. Deswegen kann dieses Vorgehen nicht gewählt werden. Wenn Sie aber, was offenbar Herr Ständerat Stüssi vorschwebt, heute schon auch über die Ausführungserlasse bestimmen würden und auch sie durch übereinstimmenden Beschluss der Räte in der Septembersession verlängern würden, hätten wir folgende Situation: Es wäre dann möglich, dass das Referendum dagegen nicht ergriffen wird, diese Ausführungsgesetzgebung dann in Kraft treten kann, aber Volk und Stände die Verlängerung des Verfassungszusatzes verworfen hätten. Dann würde auch die Ausführungsgesetzgebung dahinfallen. Es wäre aber noch eine andere Unsicherheit vorhanden: Wenn Sie heute, jetzt in der Septembersession, über die Verlängerung der Ausführungsgesetzgebung beschliessen müssen, läuft ab September die Referendumsfrist. Dann müsste jetzt das Referendum ergriffen werden, noch bevor das Volk über den Verfassungsartikel abgestimmt hat. Das würde eine Unsicherheit schaffen, die wir vermeiden sollten. Deswegen halte ich dafür, wenn man so vorgehen wollte, wie Herr Stüssi es beantragt, dass die Beschlussfassung über den Ausführungserlass auf die Dezembersession verschoben und dann im Dringlichkeitsverfahren behandelt werden sollte. Wie ich ausgeführt habe, ist dieses Vorgehen nicht zweckmässig, und es ist auch nicht nötig. Wir können durchaus so vorgehen, wie die Minderheit Ihrer Kommission es vorschlägt. Wir können uns auch berufen auf die Praxis der Räte. Das klassische Beispiel: Wir haben schon mehrfach die Übergangsordnung zur Bundesfinanzordnung verlängert. Auch diese Verlängerung umfasst in einem Beschluss mehrere Verfassungsartikel und Ausführungserlasse. Sie haben in jeder Volk und Ständen unterbreiteten Übergangsordnung zur Bundesfinanzordnung Verfassungsrecht und Ausführungsrecht. Ich erinnere, dass in der Abstimmungsvorlage Bestimmungen über die Wehrsteuer, die Couponsteuer usw. enthalten waren. Wir kennen also dieses Vorgehen und haben es nicht als unbillig betrachtet, sondern im Gegenteil als zweckmässig empfunden. Deswegen bitte ich Sie, die Eventualanträge von Herrn Stüssi ablehnen zu wollen. Wenn Sie dem Mehrheitsantrag nicht zustimmen, so stimmen Sie bitte dem Minderheitsantrag der Kommission zu und nicht den Eventualanträgen.

**von Moos:** Ich habe keineswegs die Absicht, bei dieser interessanten und wertvollen Diskussion mein Pferd zu satteln und ebenfalls in die Arena zu reiten. Ich möchte nur eine formelle oder redaktionelle Bemerkung zum Antrag der Kommissionsmehrheit anbringen.

Wenn Sie mir zunächst gestatten, zum Antrag der Kommissionsminderheit auch noch ein Wort beizufügen, so halte ich es irgendwie für einen Schönheitsfehler, dass in diesem Antrag ein Verfassungszusatz und ein Bundesbeschluss, bzw. die Verlängerung eines solchen, in der gleichen Bestimmung der Abstimmung von Volk und Ständen unterbreitet werden sollen. Herr Kollege Tschudi hat das Axiom zitiert: *in majore minus*. Es ist fast eher umgekehrt: *in minore majus*! Man billigt der Verlängerung des Bundesbeschlusses praktisch eine Rangerhöhung zu, indem man sie gleichzeitig mit einem Verfassungszusatz der Abstimmung von Volk und Ständen unterbreitet. Herr Bundespräsident Streuli hat darauf hingewiesen, dass bei den jeweiligen Bundesfinanzordnungen dasselbe der Fall gewesen sei. Ich glaube zwar nicht, dass es eine gute Politik ist, wenn man schlechte Beispiele befolgt und wiederholt.

Zum Antrag der Kommissionsmehrheit möchte ich folgendes sagen: Wenn ich ihn recht verstanden habe, so bildet er gewissermassen eine Kombination der Verlängerung eines auf die Verfassung gestützten Bundesbeschlusses nach Artikel 89bis, Absatz 1, mit der Verlängerung des Verfassungszusatzes nach dem 1. Januar 1958 gemäss Artikel 89bis, Absatz 3. Solange der Verfassungszusatz vom 26. September 1952 noch in Kraft steht – und er steht gegenwärtig noch in Kraft –, erfolgt die Beschlussfassung gestützt auf die Verfassung, also in Anwendung des Artikels 89bis, Absatz 1. Wir haben nun die seltsame Situation, dass im gleichen Bundesbeschluss die Verfassungsgrundlage für eine weitere Dauer nach dem 31. Dezember 1957 geschaffen werden soll. Ich möchte in diesem Streit der Meinungen keine tiefeschürfenden Ausführungen machen. Aber ich bin verwundert, dass die Kommission im Ingress das Zitat des Artikels 89, Absatz 1, gestrichen hat. Ich halte im Gegenteil dafür, dass dieses Zitat stehen bleiben sollte. Wenn wir Artikel 2 des Bundesbeschlusses in der Fassung der Mehrheit ansehen, so heisst es dort: „Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er unterliegt nach Artikel 89bis, Absatz 3, der Bundesverfassung dem obligatorischen Referendum.“ Es handelt sich nur insoweit um das obligatorische Referendum, soweit Verfassungsrecht verlängert wird, und zwar gemäss Artikel 89bis, Absatz 3. Soweit der Bundesbeschluss aber sofort, im September 1957, in Kraft tritt, solange beruht er auf Artikel 89bis, Absatz 1.

Deshalb halte ich dafür und stelle den Antrag, man sollte im Ingress das Zitat wieder aufnehmen und sagen: „... in Anwendung von Artikel 89bis, Absätze 1 und 3, der Bundesverfassung“.

**Präsident:** Herr von Moos beantragt, im Ingress den Art. 89bis, Abs. 1 und 3, zu zitieren, also nicht im Art. 2, gemäss Vorlage des Bundesrates.

Wir haben meines Erinnerens schon bei einer früheren Vorlage die Auffassung vertreten, dass Art. 89bis kein Kompetenzartikel sei und somit nicht in den Ingress gehöre.

**von Moos:** Aus diesem Grund habe ich ausdrücklich die Formulierung etwas anders gewählt, nicht „gestützt auf“, sondern „in Anwendung von“, wie es jeweilen bei früheren Vorlagen gelegentlich gemacht worden ist.

**Präsident:** Ich fasse diesen Antrag als Eventualantrag zum Antrag der Kommissionsmehrheit auf.

**Stüssi:** Nachdem ich durch meine Eventualanträge dem Herrn Bundespräsidenten die Gelegenheit gegeben habe, auch seinerseits ein Rückzugsgefecht durchzuführen, ziehe ich dieselben zurück.

**Präsident:** Wir nehmen davon Kenntnis, dass Herr Stüssi seine Eventualanträge zurückgezogen hat, so dass nur noch der Minderheitsantrag dem Antrag der Mehrheit gegenübersteht.

Ich möchte Herrn Bundespräsident Streuli fragen, ob der Bundesrat auf seinem Beschluss beharrt in bezug auf Titel und Ingress. Herr von Moos hat soeben einen Eventualantrag gestellt zum Antrag der Mehrheit, der sich eigentlich mit dem Antrag des Bundesrates deckt. Herr von Moos möchte nur statt „gestützt auf“, die Worte „in Anwendung“ gebrauchen.

**Bundespräsident Streuli:** Sie fragen mich, ob der Bundesrat auf seinem ursprünglichen Antrag beharre oder ob er eventuell sich dem Minderheitsantrag anschliessen könnte. Ich sagte Ihnen: Wenn die beiden Räte es in dieser Session fertig bringen, einer unveränderten Vorlage zuzustimmen, kann der Bundesrat selbstverständlich auch zustimmen. Eine andere Erklärung kann ich heute nicht abgeben, weil ich nicht weiss, was der zweite Rat tun wird. Er könnte etwas ganz anderes bestimmen.

Ich bitte Sie, sich zu entscheiden ohne Rücksicht auf die Meinung des Bundesrates. Ich sage nur: Wenn beide Räte zur Beschlussfassung kommen, ist es sehr angenehm.

**Präsident:** Wir haben uns zu entscheiden, ob wir den Weg der Dringlichkeit gehen wollen oder den Weg der ordentlichen Verfassungsrevision.

Herr von Moos hat zum Antrag der Mehrheit der Kommission einen Eventualantrag gestellt in dem Sinne, dass er beantragt, im Ingress zu sagen: „... in Anwendung von Artikel 89bis, Absatz 1 und 3“.

Wir müssen zunächst über diesen Eventualantrag abstimmen. Es geht darum, dass Artikel 89bis, Absatz 1 und 3, genannt wird mit den Worten „in Anwendung“ statt „gestützt auf“.

**M. Torche, rapporteur:** Je pense que la majorité de la commission peut se rallier à la proposition de M. von Moos.

Lors des discussions de la commission, l'idée avait été émise de biffer la référence aux alinéas 1 et 3 de l'article 89bis qui, disait-on, n'était pas nécessaire du moment que l'article 2 prévoyait que l'arrêté en question serait soumis au referendum obligatoire.

A la réflexion, je pense que cela a été une erreur de supprimer cette référence et que la commission doit accepter la proposition de M. von Moos.

**Bundespräsident Streuli:** Ich bedaure, wenn ich die Diskussion verlängere, aber ich habe mich gewundert, dass die Herren Juristen, die ja hier in der Mehrzahl sind, sich nicht noch äussern. In der Kommission hat man für mich wenigstens überzeugend dargetan, dass es juristisch nicht möglich

sei, den Beschluss auf Artikel 89bis der Bundesversammlung zu stützen. Denn es ist ja richtig: die Sache ist noch komplizierter, als es bloss den Anschein hat. Wir haben heute noch eine Verfassungsgrundlage, aber nur bis Ende des Jahres. Nachher haben wir aber keine mehr. Der Beschluss soll sofort in Kraft treten. Würde er erst auf 1. Januar 1958 in Kraft treten, wäre die Sache klar, dann müsste man Artikel 89bis, Absatz 3, so wie wir ihn interpretieren, anwenden. Absatz 1 regelt die allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüsse, die sofort in Kraft treten, dabei gilt Absatz 2 für diejenigen, die sich auf die Verfassung stützen können, Absatz 3 aber für diejenigen, die sich nicht auf die Verfassung stützen können. Die Auffassung der Juristen in der Kommission war nun, dass Artikel 89bis, Absatz 3, keine Kompetenznorm sei, so dass im Ingress auch nicht gesagt werden dürfe, der Beschluss stütze sich auf Artikel 89bis, Absatz 3, der Bundesverfassung. Dagegen soll in Absatz 2 gesagt werden: „Dieser Beschluss wird als dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft. Er unterliegt im Sinne von Artikel 89bis, Absatz 3, der Bundesverfassung, dem obligatorischen Referendum.“ Aber ich möchte Ihnen diese Sache überlassen. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, dass in Ihrer Kommission mit diesen mir stichhaltig scheinenden Gründen die Streichung im Ingress begründet worden ist.

**Präsident:** Wir sind immer noch bei der Frage, ob die Sache im Ingress oder im Schlussartikel geregelt werden soll.

**Stüssi:** Ich habe in der Kommission den Antrag gestellt, dass im Ingress Artikel 89bis zu streichen sei, und zwar deswegen, um kein Präjudiz zu schaffen. Denn wenn wir im Ingress diesen Artikel anrufen, so geben wir demselben Kompetenzcharakter. Ich glaube, man sollte eine solche Interpretation vermeiden. Es genügt vollständig, wenn der Artikel 89bis in Artikel 2 angerufen wird.

Ich habe in der Kommission den Antrag auf Streichung im Ingress gestellt. Ich stelle demgemäss auch hier den Antrag, dass im Ingress diese Berufung auf Artikel 89bis, entgegen der Antragstellung des Herrn Kollegen von Moos, zu streichen sei. Ich bitte Sie deshalb, dem Mehrheitsantrag eventuell zuzustimmen, wie er Ihnen vorliegt.

**Präsident:** Der Antrag des Herrn von Moos weicht vom Antrag der Kommission insofern ab, als er auch den Absatz 1 von Artikel 89bis anruft, während die Kommissionsmehrheit nur den Absatz 3 anruft (in Art. 2). Wir müssen auch darüber abstimmen.

**Mäder:** Herr Bundespräsident Streuli hat sich gewundert, dass die Juristen der Kommission sich nicht weiter zum Antrag des Herrn Kollegen von Moos äussern. Der Herr Bundespräsident scheint offenbar die Eigenschaft der Juristen zu unterschätzen, sich einer besseren Einsicht als zugänglich zu erweisen. Nachdem, was ich heute von Herrn von Moos gehört habe, bin ich der Meinung, es sei richtig, nicht nur Absatz 3, sondern auch Absatz 1 von Artikel 89bis der Bundesverfassung zu zitieren. Ich möchte Sie deshalb bitten, dem Antrag von Moos zuzustimmen.

**Präsident:** Herr Ständerat von Moos beantragt, den Artikel 89bis, Absatz 1 und 3, im Ingress aufzuführen, wobei ich annehme, dass Sie damit einverstanden seien, zu sagen „... in Anwendung von Artikel...“

*Abstimmung – Vote*  
*Ingress – Préambule*

Eventuell – Eventuellement:

Für den Antrag der Mehrheit (Aufführung von Art. 89bis, Abs. 3, in Art. 2) 21 Stimmen

Für den Antrag von Moos (Aufführung von Art. 89bis, Abs. 1 und 3, im Ingress) 11 Stimmen

Definitiv – Définitivement:

Für den Antrag der Mehrheit (Fassung eines dringlichen Bundesbeschlusses) 13 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit (ordentliches Revisionsverfahren) 24 Stimmen

**Präsident:** Der Ingress würde also lauten: „Gestützt auf Artikel 85, Ziffer 14, Artikel 118 und 121, Absatz 1, der Bundesverfassung; nach Einsicht...“

### Art. 1

#### Abs. 1 – Alinéa premier

(Anträge siehe Seite 221 hiervor)  
(Propositions voir page 221 ci-devant)

**M. Torche,** rapporteur: La majorité de la commission vous propose de biffer à l'article premier les mots «ainsi que des arrêtés du Conseil fédéral des 14 mars 1955 et 23 novembre 1956 abrogeant partiellement les mesures prévues dans cet arrêté fédéral», parce qu'elle estime qu'il n'est pas indiqué de proroger des arrêtés du Conseil fédéral, par un arrêté fédéral, d'autant moins que l'article 46 de l'arrêté fédéral du 19 juin 1953 permettra encore à l'avenir au Conseil fédéral d'abroger les mesures prévues dans les dits arrêtés. La commission a estimé, en conséquence, qu'on pourrait biffer cette référence.

**Präsident:** Sie haben nun also beschlossen, im ordentlichen Verfahren diese Revision durchzuführen. Schon beim Absatz 1 hat die Kommissionmehrheit beschlossen zu sagen, „dass der Bundesbeschluss vom Jahre 1953 verlängert werde nach dem Dringlichkeitsverfahren. Ich nehme an, dass, nachdem Sie beschlossen haben, dass das ordentliche Verfahren durchgeführt wird, die Mehrheit der Kommission hier nun dem Minderheitsantrag zustimmt. Er lautet: „Artikel 1: Die Geltungsdauer von Artikel 1 des Verfassungszusatzes vom 26. September 1952 über die Brotgetreideordnung des Landes sowie des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1953 über den gleichen Gegenstand wird bis zum Inkrafttreten... verlängert.“ Da kein Gegenantrag gestellt wird, ist der Absatz 1 gemäss Minderheit der Kommission angenommen.

*Angenommen – Adopté*

### Art. 1

#### Abs. 2 – Alinéa 2

(Anträge siehe Seite 221 hiervor)  
(Propositions voir page 221 ci-devant)

Bundespräsident **Streuli:** Ich muss mich entschuldigen, dass ich noch einmal eine Rechtsfrage vorbringe. Sie betrifft den Absatz 2. Er war in der Vorlage des Bundesrates nicht enthalten, weil er diesen Zusatz ursprünglich nicht als nötig erachtet

hatte. In der Zwischenzeit wurde aber die Frage verwaltungsintern noch einmal geprüft. Man ist dazu gekommen, dass es vorsichtig wäre, Absatz 2 aufzunehmen. Gemeint war natürlich immer, dass im Dringlichkeitsbeschluss zu tun. Nun ist in der Kommission, vor allem in der des Nationalrates, die Frage aufgeworfen worden, ob der Absatz 2 tatsächlich nötig sei. Es werden Bedenken erhoben, dass diese Formulierung sehr schwer verständlich sei und es wurde gefragt, ob man nicht darauf verzichten könne. Wir haben auch das nochmals geprüft, mit Assistenz eines Staatsrechtslehrers, und gelangen dazu, Ihnen zu beantragen, auf den Absatz 2 zu verzichten. Ich möchte das wie folgt begründen. Mit dem zweiten Absatz von Artikel 1 soll bezweckt werden, dass Tatsachen, welche sich während der Geltungsdauer der alten Getreideordnung ereignet haben, auch nach Aufhebung dieser Ordnung nach altem Recht beurteilt werden können. Von praktischer Bedeutung ist zum Beispiel die Strafverfolgung in Fällen, wo der strafbare Tatbestand erst nach Aufhebung des Bundesbeschlusses entdeckt wird. Es fragt sich nun, ob es unerlässlich sei, diese Übergangsbestimmung in die Verfassung aufzunehmen, oder ob es genüge, diese Regelung in dem zu revidierenden Getreidegesetz vorzunehmen, gewissermassen als Übergangsordnung. Diese Frage wurde deshalb aufgeworfen, weil im Zeitpunkt, in welchem das alte Recht angewendet werden sollte, die verfassungsmässige Grundlage zu dessen Erlass nicht mehr besteht. Nach neuer Prüfung zeigte es sich, dass es genügt, wenn eine entsprechende Bestimmung in das zu revidierende Getreidegesetz aufgenommen wird. Für den Erlass von Strafbestimmungen besteht ohnehin nach wie vor eine verfassungsmässige Grundlage in Artikel 64bis der Bundesverfassung, wonach der Bundesrat im Gebiete des Strafrechtes zur Gesetzgebung befugt ist. Was strafbar sein soll, kann das zu revidierende Getreidegesetz bestimmen. Für die Vollstreckung der unter der alten Ordnung entstandenen Abgaben ist eine Übergangsbestimmung ohnehin nicht nötig, da der Anspruch nach Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen konkretisiert wird und unabhängig von der Rechtsgrundlage weiter besteht. Dieser Grundsatz wurde auch bei der Auflösung des Vollmachtenrechtes angewendet. Es zeigt sich also nach neuerlicher Prüfung, dass man in dem von Ihnen zu fassenden Beschluss auf den Absatz 2 von Artikel 1 ohne Nachteile verzichten kann. Deswegen stelle ich Ihnen diesen Antrag.

**Präsident:** Ein Gegenantrag, den Absatz 2 zu belassen, ist nicht gestellt, er ist somit gestrichen.

*Gestrichen – Biffé*

### Art. 2

(Anträge siehe Seite 221 hiervor)  
(Propositions voir page 221 ci-devant)

**Präsident:** Auch hier wird die Fassung der ursprünglichen Minderheit der Kommission zur Diskussion stehen.

*Angenommen – Adopté*

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Beschlusentwurfes 33 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

## **Brotgetreideversorgung. Verlängerung der Übergangsordnung**

### **Régime transitoire du blé. Prorogation**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1957
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	7459
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.09.1957
Date	
Data	
Seite	217-232
Page	
Pagina	
Ref. No	20 036 395

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.  
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.  
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

tenant la date d'entrée en vigueur au 1<sup>er</sup> janvier 1958, ainsi que le propose le Conseil fédéral, il est clair qu'au moment de la publication de la loi, en mars-avril, le Conseil fédéral pourra se référer à la date prévue dans l'arrêté. Il n'est, par conséquent pas nécessaire de biffer la date du 1<sup>er</sup> janvier, le délai référendaire n'étant pas encore écoulé.

En conclusion, la commission vous propose d'en rester à la date prévue par le Conseil fédéral, à savoir le 1<sup>er</sup> janvier 1958.

**von Moos:** Nach den Ausführungen von Herrn Kommissionspräsident Torche habe ich eigentlich zur Begründung meines Antrages nicht mehr viel beizufügen.

Die Kommission schlägt vor, mit dem Bundesrat zu sagen: „Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.“ Mein Antrag sieht vor zu sagen: „Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.“ Das hat von mir aus die Meinung, dass der Ablauf der Referendumpflicht abgewartet werden sollte. Selbstverständlich bin ich durchaus einverstanden mit dem möglichst raschen Inkrafttreten dieser Gesetzesrevision. Dagegen glaube ich, sollte man bei allen Gesetzes- und Revisionsvorlagen jeweilen den Ablauf der Referendumsfrist vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abwarten. Das ist der Sinn meines Antrages, nämlich die Kompetenzerteilung zur Inkraftsetzung durch den Bundesrat.

Ich beantrage Ihnen, meinem Antrag zuzustimmen.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	24 Stimmen
Für den Antrag von Moos	13 Stimmen

Bundesrat **Etter:** Ich ergreife das Wort nicht, um irgendwie zu beantragen, auf einen Artikel zurückzukommen, sondern zu einer Klarstellung.

Die Kommission hat Ihnen beantragt, den Artikel 1, Absatz 3, zu streichen, und der Rat hat diesem Antrag zugestimmt. Die Streichung bezieht sich aber eigentlich nur auf den neuen zweiten Satz: „Vorbehalten bleiben abweichende zwischenstaatliche Vereinbarungen.“ Der erste Satz bleibt im Gesetz stehen. Nun ist die Streichung dieses Artikels 1, Absatz 3, bzw. des zweiten Satzes, da und dort dahin interpretiert worden, als hätte nun der Ständerat eine Position bezogen, die in Zukunft den Abschluss zwischenstaatlicher Vereinbarungen auf diesem Gebiet unmöglich machen würde. Dem ist nicht so. Schon der Referent der Kommission hat ausdrücklich festgestellt, dass dieser Satz gestrichen werden soll, weil es ganz selbstverständlich sei, dass zwischenstaatliche Vereinbarungen abgeschlossen werden können.

Ich möchte das noch mit Nachdruck unterstreichen, damit nicht falsche Interpretationen aufkommen können. Das ist die einzige Bemerkung, die ich noch machen wollte.

**Präsident:** Ich möchte festhalten, dass Artikel 1, Absatz 3, nicht ganz gestrichen ist, sondern nur der zweite Satz. Der erste Satz steht ja schon im Gesetz.

#### Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzesentwurfes 37 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

#### Vormittagsitzung vom 1. October 1957

Séance du 1<sup>er</sup> octobre 1957, matin

Vorsitz – Présidence: Herr Schoch

#### 7459. Brotgetreideversorgung. Verlängerung der Übergangsordnung Régime transitoire du blé. Prorogation

Siehe Seite 217 hiervor – Voir page 217 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 30. September 1957  
Décision du Conseil national du 30 septembre 1957

#### Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 36 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

#### 7449. Fernsehprogrammbetrieb. Finanzierung Service de télévision. Financement

Botschaft und Beschlussentwurf vom 9. Juli 1957  
(BBI II, 205)

Message et projet d'arrêté du 9 juillet 1957 (FF II, 211)

Beschluss des Nationalrates vom 20. September 1957  
Décision du Conseil national du 20 septembre 1957

#### Antrag der Kommission

Eintreten

#### Antrag Stüssi

Die Vorlage wird an den Bundesrat mit dem Auftrag zurückgewiesen,

- den eidgenössischen Räten auf die Dezembersession 1957 einen kurzfristigen Bundesbeschluss zu unterbreiten, welcher den Betrieb des Fernsehens auf der bisherigen Grundlage für ein bis zwei Jahre sicherstellt und welcher gemäss Artikel 89bis, Absatz 3, der Bundesverfassung der Abstimmung von Volk und Ständen zu unterbreiten ist;
- den eidgenössischen Räten innert nützlicher Frist eine Verfassungsvorlage zu unterbreiten, welche die zur dauernden Fortführung des Fernsehbetriebes erforderlichen Bestimmungen und Massnahmen enthält.

## **Brotgetreideversorgung. Verlängerung der Übergangsordnung**

### **Régime transitoire du blé. Prorogation**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1957
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	7459
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.10.1957
Date	
Data	
Seite	374-374
Page	
Pagina	
Ref. No	20 036 410

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.  
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.  
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.